

Vorlageart: Beschlussvorlage  
Federführung: Kinder, Jugend und Familie  
Verantwortung: Herr Nebel, Herr Schmidt, Herr Tsalastras, Herr Schranz

## **Neufassung der Satzung der Stadt Oberhausen über die Kindertagespflege; im Produktbereich 06 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe**

---

### **Beratungsfolge**

|            |                            |                  |
|------------|----------------------------|------------------|
| 19.06.2024 | Jugendhilfeausschuss       | Vorberatung      |
| 24.06.2024 | Haupt- und Finanzausschuss | Vorberatung      |
| 01.07.2024 | Rat der Stadt              | Beschlussfassung |

### **Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt beschließt  
die als Anlage 1 beigefügte Satzung der Stadt Oberhausen über die Kindertagespflege vom ....

**Bezug**

Kein Bezug

**Konsequenzen**

Drucksache hat finanzielle Konsequenzen (siehe Sachverhalt)

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

**Sachverhalt**

Die Kindertagespflege ist in Oberhausen ein wichtiges Standbein zur Sicherung des Rechtsanspruchs nach § 24 (1)-(3) SGB VIII. Im April 2024 stehen insgesamt 1062 Betreuungsplätze in der Kindertagespflege für unter dreijährige Kinder bei insgesamt 242 Kindertagespflegepersonen zur Verfügung.

Die Kindertagespflegepersonen in Oberhausen leisten eine wertvolle Arbeit hinsichtlich der Erfüllung des Bildungsauftrags in der frühkindlichen Bildung nach § 15 KiBiz. Durch die stets zuverlässige und kindorientierte Betreuung wird die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für die Personensorgeberechtigten gewährleistet. Um das zunehmend professionellere Angebot in der Kindertagespflege weiter vorzuhalten und auszubauen ist die Schaffung von unterstützenden Rahmenbedingungen sowie ein angemessenes Einkommen für die Kindertagespflegepersonen, die i.d.R. selbstständig tätig sind, von großer Bedeutung.

Im August 2021 ist die Satzung der Stadt Oberhausen über die Kindertagespflege in Kraft getreten, mit der bereits verbesserte Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege erreicht wurden.

Im Juni 2021 ist eine gesetzliche Änderung des SGB VIII im Bereich der Kindertagespflege in Kraft getreten. Diese betrifft u.a. die Einbeziehung der Kindertagespflegepersonen in den Schutzauftrag (§ 8a Abs. 5 SGB VIII). Da zu diesem Zeitpunkt die Satzung der Stadt Oberhausen bereits im Beratungsgang war, wurde diese gesetzliche Änderung seinerzeit nicht mitberücksichtigt. Erforderlich ist nunmehr die Anpassung der Satzung der Stadt Oberhausen an die gesetzliche Änderung des SGB VIII bezogen auf den Schutzauftrag nach § 8a Abs. 5 SGB VIII.

Nach fast zwei Jahren Anwendung der Satzung ergibt sich weiterhin zu einigen Punkten Modifizierungsbedarf.

Ein Beteiligungsprozess zur Satzungsänderung mit Vertreter\*innen von Kindertagespflegepersonen aus den verschiedenen Bereichen (alle Sozialräume, Vertreter\*innen für Großtagespflegestellen, Betreuung zuhause, Betreuung in angemieteten Räumen, Inklusion, Vertretungsstützpunkte) hat stattgefunden. In die geänderte Satzung wurden gleichermaßen Anliegen der Kindertagespflegepersonen aus dem Beteiligungsprozess geprüft und aufgenommen.

Der geänderte Satzungstext (s. Anlage 1) wurde durch den Bereich 4-6 / Recht geprüft.

**Zu § 3 (2) – Betreuungsumfang – Betreuungspauschalen: Berechnung der Geldleistungspauschale in Fünf-Stunden-Schritten**

Die Geldleistungspauschale berechnet sich zurzeit nach den vier möglichen Betreuungspauschalen bis zu 15 Stunden wöchentlich, bis zu 25 Stunden wöchentlich, bis zu 35 Stunden wöchentlich, bis zu 45 Stunden wöchentlich. Dies bedeutet, dass eine Kindertagespflegeperson, die ein Kind im Umfang von 36 Stunden wöchentlich betreut, eine Geldleistungspauschale in gleicher Höhe erhält, wie eine Kindertagespflegeperson, die ein Kind im Umfang von 45 Stunden betreut.

Mit der Berechnung der Geldleistungspauschalen in fünf-Stunden-Schritten (bis zu 10 Stunden wöchentlich, bis zu 15 Stunden wöchentlich, bis zu 20 Stunden wöchentlich, bis zu 25 Stunden wöchentlich, bis zu 30 Stunden wöchentlich, bis zu 35 Stunden wöchentlich, bis

zu 40 Stunden wöchentlich, bis zu 45 Stunden wöchentlich) soll eine größere Gerechtigkeit hinsichtlich der Finanzierung erreicht werden.

#### **Zu § 4 (4) und (8) Antragsverfahren, Dauer der Förderung: Bewilligungsfristen für unter einjährige Kinder**

Gewährung der finanziell geförderten Kindertagespflege für unter einjährige Kinder bis zu zwei Monaten statt wie bisher bis zu einem Monat vor Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen des § 24 SGB VIII.

Damit soll einem Anliegen der Kindertagespflegepersonen aus dem Beteiligungsprozess entsprochen werden und ist im Sinne des Kindeswohls zu betrachten, da unter einjährige Kinder häufig eine längere Eingewöhnungszeit benötigen.

#### **Zu § 4 (5) Antragsverfahren, Dauer der Förderung: Bewilligungszeitraum**

Anpassung des Bewilligungszeitraums entsprechend § 33 (6) KiBiz, so dass ein Antrag auf finanzielle Förderung bis zum 31.07. des Kalenderjahres, in dem das Kind bis zum 31.10. das 3. Lebensjahr vollendet, bewilligt werden kann.

Bisher kann die Bewilligung bis zum 31.07. des Kalenderjahres erfolgen, in dem das Kind mit Ablauf des Kindergartenjahres das 3. Lebensjahr vollendet. Mit der Anpassung wird erreicht, dass der Bewilligungszeitraum den Fristen der Kindertageseinrichtungen angepasst wird. Es entsteht eine größere Transparenz für die Personensorgeberechtigten hinsichtlich der Anmeldefristen für eine Kindertageseinrichtung.

#### **Zu § 9 (2) – Fortbildungen: Verpflichtende Fortbildungsthemen**

Innerhalb von 5 Jahren müssen von den Kindertagespflegepersonen Fortbildungen im Umfang von mindestens 50 Unterrichtseinheiten absolviert werden. Jährlich müssen mindestens 7 Unterrichtseinheiten von der Kindertagespflegeperson der Fachstelle Kindertagespflege nachgewiesen werden. Diese sind Voraussetzung für die Neuerteilung einer Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII.

Zur Steigerung der Qualität der Kindertagespflege soll künftig der Besuch der Fortbildungen zu den folgenden Themen innerhalb von 5 Jahren verpflichtend sein:

- Kinderschutz - § 8a SGB VIII
- Inklusion /Verhaltensauffälligkeiten im Kleinkindalter
- Zusammenarbeit mit Eltern / Entwicklungsgespräche / Bildungsdokumentation / Erziehungspartnerschaft
- Weitere zwei Fortbildungen aus den Bereichen der Bildungsgrundsätze (s. Bildungsgrundsätze für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Kindertagesbetreuung und Schulen im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen, Hrsg. MKFFI NRW; MSW NRW in der jeweils gültigen Fassung).

Die Stadt Oberhausen bietet in Kooperation mit einem Bildungsanbieter, der im Rahmen einer Ausschreibung gewonnen wird (zurzeit die AWO gGmbH Oberhausen) ein für die Kindertagespflegepersonen kostenfreies Fortbildungsangebot, welches die o.g. Themen künftig berücksichtigen kann und welches regelmäßig evaluiert wird.

**Zu § 12 (1) – Kinderschutz: Anpassung an die gesetzlichen Regelungen**

Anpassung an die Regelungen gem. § 8a Abs. 5 S. 1 SGB VIII, wonach die Kindertagespflegeperson eine Vereinbarung mit dem Jugendamt betreffend zum Kinderschutz zu schließen hat. Die Kindertagespflegeperson muss bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte eine Gefährdungseinschätzung durchführen und dabei eine insofern erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

**Zu § 14 (12) - Laufende Geldleistung: Häftige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge**

Die Kindertagespflegepersonen haben gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII Anspruch auf die häftige Erstattung angemessener Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. In die Satzung soll aufgenommen werden, dass die Erstattung auf einen Zeitraum von einem Jahr befristet wird. Nach einem Jahr sind die endgültigen Bescheide der Sozialversicherungen, ersatzweise die vorläufigen Berechnungen einzureichen.

Damit wird beabsichtigt, die häftige Erstattung der Sozialversicherungsleistungen auf der Basis der aktuell gezahlten Beiträge der Kindertagespflegepersonen vorzunehmen und aufwändige Nachberechnungen und Rückforderungen, die durch das Nichteinreichen aktueller Bescheide entstehen, zu vermeiden.

**Zu § 15 - Betreuung von Kindern mit Förderbedarf, Gewährung eines Zuschusses zur Finanzierung der „Zertifikatsfortbildung Inklusion“**

Es zeigt sich ein zunehmender Bedarf an Betreuungsplätzen für unter dreijährige Kinder mit Förderbedarf. Von 40 Personensorgeberechtigten wurde mit Stand April 2024 im Bedarfsanzeigesystem „Little Bird“ der Bedarf für einen inklusiven Betreuungsplatz für ein u3-Kind angezeigt.

In der Stadt Oberhausen verfügen derzeit etwa 24 Kindertagespflegepersonen über die „Zertifikatsfortbildung Inklusion“.

Um den zunehmenden Bedarf an Betreuungsplätzen in der Kindertagespflege für Kinder mit Behinderung bzw. Teilhabeeinschränkung zu decken und weitere Kindertagespflegepersonen zum Besuch der Qualifizierung zu motivieren, wird die Gewährung eines Zuschusses zur Finanzierung der „Zertifikatsfortbildung Inklusion“ für eine jährlich festgelegte Anzahl an Kindertagespflegepersonen entsprechend des Bedarfs vorgeschlagen. Ein Interessensbekundungsverfahren wird entwickelt.

Diese Fortbildung wurde in der Vergangenheit vom LVR durchgeführt und war für die Kindertagespflegepersonen kostenfrei.

Inzwischen wird der Zertifikatskurs Inklusion von freien Trägern in Kooperation mit dem LVR durchgeführt. Die Kosten belaufen sich i.d.R. auf etwa 900 – 1.200 EUR. Die Teilfinanzierung über den Bildungsscheck NRW bzw. die Bildungsprämie ist möglich.

**Zu § 15 (3) - Betreuung von Kindern mit Förderbedarf: Platzreduzierung bei Kindertagespflegepersonen ohne Inklusionsausbildung zur Sicherstellung der**

## **Teilhabe ermöglichen**

Nach der derzeit gültigen Satzung der Stadt Oberhausen über die Kindertagespflege besteht bei Kindertagespflegepersonen, die über den Nachweis des Besuchs des Zertifikatskurs Inklusion verfügen, die Möglichkeit, eine Platzreduzierung vorzunehmen und die doppelte Pauschale für die Betreuung eines Kindes mit Förderbedarf zu erhalten, sofern dies eine geeignete Maßnahme ist, um die weitere Teilhabe des Kindes in der Kindertagesbetreuung sicherzustellen. Dies steht unter der Voraussetzung, dass die Teilhabeeinschränkung von einem Träger der Eingliederungshilfe bewilligt wurde.

Bei unter dreijährigen Kindern stellt sich ein erhöhter Förderbedarf bzw. eine Teilhabeeinschränkung in den meisten Fällen erst im laufenden Betreuungsverhältnis heraus. Gleichzeitig erreichen die Fachstelle Kindertagespflege im laufenden Kindergartenjahr zunehmend Platzanfragen in der Kindertagespflege für Kinder, bei denen bereits eine Diagnose bzw. eine Verdachtsdiagnose einer Behinderung vorgenommen wurde. Dadurch ist es nicht immer möglich, einen Betreuungsplatz bei einer Kindertagespflegeperson mit dem Nachweis des Besuchs des Zertifikatskurs Inklusion zu vermitteln.

Durch die Ermöglichung der Platzreduzierung bei der Zahlung der doppelten Pauschale für die Betreuung eines Kindes mit Behinderung bei Kindertagespflegepersonen ohne Nachweis des Zertifikatskurs Inklusion sollen die weitere Teilhabe des Kindes in der Kindertagesbetreuung sichergestellt und Betreuungsabbrüche aufgrund von Überforderung vermieden werden. Vorausgesetzt werden soll der Besuch einer auf das Behinderungsbild bezogenen Fortbildung. Weiterhin soll die Bewilligung unter der Voraussetzung stehen, dass freie Platzkapazitäten zur Verfügung stehen und es nicht aus diesem Grund zu einer Kündigung eines anderen Betreuungsverhältnisses kommt.

## **Zu § 17 Ausfallzeiten von Kindertagespflegepersonen und Tageskindern – Neu: Vertretungsstützpunkte**

Gem. § 23 Abs. 4 SGB VIII ist der örtliche Jugendhilfeträger verpflichtet, bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson eine Vertretung sicher zu stellen. Dazu werden in der Stadt Oberhausen u.a. Vertretungsstützpunkte finanziert und organisiert. Bestandteile des Konzeptes der Vertretungsstützpunkte:

- Die Vertretung kann an einem festen Standort oder mobil in den Räumlichkeiten der zugeordneten Kindertagespflegepersonen erfolgen.
- Einem Vertretungsstützpunkt ist eine festgelegte Zahl an Kindertagespflegestellen zugeordnet.
- Es erfolgt im Sinne des Kindeswohls eine regelmäßige Kontaktpflege der Vertretungskindertagespflegeperson mit den Tageskindern und den Personensorgeberechtigten.
- Die Vertretungskindertagespflegepersonen schließen eine Kooperationsvereinbarung mit der Stadt Oberhausen und erhalten eine pauschale Vergütung.

Die Aufnahme detaillierterer Regelungen zu den Vertretungsstützpunkten in die Satzung der Stadt Oberhausen über die Kindertagespflege stellt diese als wichtiges Qualitätsmerkmal nach außen dar und legt die grundlegenden konzeptionellen Inhalte fest.

## **Zu § 17 (3) und (4) Ausfallzeiten von Kindertagespflegepersonen und Tageskindern: Erhöhung der Anzahl der finanzierten Krankheitstage**

180 Ergebnis des Beteiligungsprozesses aus dem Jahr 2021 war die Festlegung von 30  
181 Ausfalltagen für Urlaubs- und krankheitsbedingten Ausfall sowie zusätzlich 10 weiteren  
182 Ausfalltagen für krankheitsbedingten Ausfall, für erforderliche Vertretung kommt die  
183 Kindertagespflegeperson auf. (Beschlussfassung vom 28.06.2021, Beschlussvorlage  
184 B/17/0694-01)

185 Die Kindertagespflegepersonen haben sich im Herbst 2023 mit der Forderung nach weiteren  
186 Ausfalltagen sowohl an die Politik als auch an den Fachbereich 3-1-30 gewandt. Zusätzlich  
187 zu den 30 Ausfalltagen aufgrund von Krankheit und Urlaub fordern die  
188 Kindertagespflegepersonen weitere 21 bezahlte „Krankheitstage“, in denen keine Abzüge  
189 vorgenommen werden, wenn eine Vertretung in Anspruch genommen wird. Begründet wurde  
190 die Forderung mit der Möglichkeit, sich ab dem 22. Ausfalltag versichern zu können und  
191 somit finanzielle Einbußen, die durch Rückforderungen entstehen, zu vermeiden.

192 Im Beteiligungstermin wurde von den Kindertagespflegepersonen der Vorschlag unterbreitet,  
193 dass in den 21 zusätzlichen Ausfalltagen für krankheitsbedingten Ausfall die Organisation  
194 und die Finanzierung der Vertretung durch die Kindertagespflegeperson übernommen  
195 werden und der Stadt Oberhausen keine zusätzlichen Kosten entstehen.

196 Die Ausweitung auf 21 Tage steht unter dem Vorbehalt, dass dies so umgesetzt wird.  
197 Andernfalls behält sich die Stadt Oberhausen die Rückforderung der Geldleistung für diese  
198 Ausfalltage vor. Dies gilt ebenso, sofern an diesen Tagen die städtischen  
199 Vertretungsstützpunkte genutzt werden, um eine doppelte Bevorzugung derjenigen  
200 Kindertagespflegepersonen zu vermeiden, die den Vertretungsstützpunkten zugeordnet sind  
201 (derzeit 30).

202 Nach einem festgelegten Zeitraum erfolgt eine Evaluierung der umgesetzten Änderungen  
203 (u.a. der Ausfallzeiten).  
204

#### 205 **Zu Anlage 2: Leitfaden für Raumstandards in der Kindertagespflege (Anlage 1 zur** 206 **Satzung)**

207 Aufgrund aktueller Empfehlungen u.a. des Arbeitskreises NRW, der Unfallkasse und des  
208 LVR wurde der Leitfaden für Raumstandards in der Kindertagespflege angepasst (s. Anlage  
209 5).  
210

#### 211 **Zu Anlage 3: Mustervereinbarung gem. § 8a SGB VIII zur Wahrnehmung des** 212 **Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdungen (Anlage 2 zur Satzung)**

213 Gemäß § 8a Abs. 5 S. 1 SGB VIII hat die Kindertagespflegeperson eine Vereinbarung mit  
214 dem Jugendamt hinsichtlich der Wahrnehmung des Schutzauftrags bei  
215 Kindeswohlgefährdungen zu treffen um sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden  
216 gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von Ihnen betreuten Kindes eine  
217 Gefährdungseinschätzung vornimmt und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend  
218 hinzuzieht.

219 Die Mustervereinbarung gem. § 8a SGB VIII zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei  
220 Kindeswohlgefährdungen wird als Anlage zur Satzung der Stadt Oberhausen über die  
221 Kindertagespflege genommen und ersetzt den bisherigen Leitfaden zum Kinderschutz.

222

223

#### 224 **Zur Anlage 4: Finanzielle Förderung (Anlage 3 zur Satzung)**

225 *Verwendung einheitlicher Stundensätze*

226 Zurzeit werden in den unterschiedlichen Pauschalen (bis 15 Stunden; bis 25 Stunden, bis 35  
227 Stunden, bis 45 Stunden) verschiedene Stundensätze gezahlt. Dies resultiert daraus, dass  
228 sich die Stundensätze bereits vor Inkrafttreten der Satzung im August 2021 minimal  
229 unterschieden haben.

230 Bei jeder jährlich verpflichtenden Erhöhung (s. § 14 (8) der Satzung) vergrößert sich die  
231 Differenz der Stundensätze zunehmend. Die Unterschiede können mit zunehmender  
232 Differenz rechtlich zu beanstanden sein. Weiterhin sind die zunehmenden Unterschiede im  
233 Stundensatz gegenüber den Kindertagespflegepersonen schwer zu kommunizieren. Eine  
234 Angleichung der Stundensätze orientiert am derzeit höchsten Stundensatz bietet mehr  
235 Gerechtigkeit hinsichtlich der Finanzierung.

236 Nach einem Hinweis durch Kindertagespflegepersonen wurden weitere Änderungen bzw.  
237 Korrekturen in der Berechnung der Geldleistung vorgenommen:

238 • Vereinheitlichung der Stundensätze für die Anteile Förderleistung und Sachkosten an  
239 der Geldleistung, so dass in den verschiedenen Stundenpauschalen der Anteil an  
240 Sachkosten pro Stunde und Förderleistung pro Stunde die gleiche Höhe hat.

241 • Der Anteil für die mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit wird separat betrachtet,  
242 so dass diese zusätzlich pro Woche pro Kind ausgezahlt wird. Nach § 24 (3) Satz 6  
243 KiBiz ist eine Voraussetzung für die Beantragung des Landeszuschusses die  
244 Gewährung von mindestens einer Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare  
245 Bildungs- und Betreuungsarbeit. Diese ist zusätzlich zur laufenden Geldleistung zu  
246 gewähren.

247 Durch die Berechnung der Geldleistungspauschalen in fünf-Stunden-Schritten sind  
248 Einsparungen zu erwarten, mit denen die Angleichung der Stundensätze ausgeglichen  
249 werden kann (s.u.).

250

#### 251 *Beibehaltung der bisherigen Höhe der Sachkostenpauschale*

252 Auf Basis von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichtes vom 24.11.2022 (5 C 1/21 und 5 C  
253 3/21) wurde eine detaillierte Kalkulation des Sachkostenanteils an der Geldleistung  
254 entsprechend den ortsüblichen Standards vorgenommen.

255 Die Kalkulation hat ergeben, dass keine Erhöhung der Sachkostenpauschale erforderlich  
256 war.

257 Die Beibehaltung der bisherigen Höhe der Sachkostenpauschale in Höhe von 300 EUR  
258 (bezogen auf die 45-Stunden-Betreuungspauschale) wird aus diesen Gründen  
259 vorgeschlagen.

260

#### 261 *Berechnungsweise*

262 Zur Berechnung der Anlage 3 „Finanzielle Förderung“ wurden zwischen der Fachstelle  
263 Kindertagespflege und Kindertagespflegepersonen Rechenwege abgeglichen. Im Rahmen  
264 dessen wurde sich auf einen Rechenweg verständigt, der einen Stundensatz von aktuell  
265 5,90 EUR, und inklusive der jährlich verpflichtenden Erhöhung entsprechend § 24 Abs. 3 S.  
266 1 Nr. 9 KiBiz ab dem 01.08.2024 6,47 EUR beträgt.

267

#### 268 *Erhöhung der Finanzierung für die Vertretungsstützpunkte*

269 Nach § 23 (4) SGB VIII besteht die gesetzliche Verpflichtung für den örtlichen

270 Jugendhilfeträger, für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson eine Vertretungsmöglichkeit  
271 sicherzustellen. Dies geschieht in Oberhausen u.a. durch zurzeit drei  
272 Vertretungsstützpunkte.

273 Die Kindertagespflegepersonen, die einen Vertretungsstützpunkt anbieten, haben eine  
274 Kooperationsvereinbarung mit der Stadt Oberhausen geschlossen und erhalten eine  
275 monatliche Pauschale. Diese kalkuliert sich bislang an der Höhe der Geldleistung für 3x 25-  
276 Stunden-Verträge und 2x 35-Stunden-Verträge. Die Stützpunkte mit einem festen Standort  
277 erhalten die Vergütung der Förderleistung sowie der Sachkosten; der mobile Stützpunkt  
278 betreut in den Räumen der vertraglich zugeordneten Kindertagespflegepersonen und erhält  
279 daher keine Erstattung der Sachkosten.

280 Die Auslastung ist in den Vertretungsstützpunkten, vor allem im mobilen  
281 Vertretungsstützpunkt, sehr groß. Die tatsächliche Arbeitszeit überschreitet die o.g.  
282 kalkulierte Stundenpauschale.

283 Ein wichtiger konzeptioneller Bestandteil der Vertretungsstützpunkte ist die Durchführung  
284 von Besuchskontakten zur Sicherstellung des Kindeswohls in den Zeiten, in denen keine  
285 Vertretung stattfindet. Dadurch entstehen in den Vertretungsstützpunkten gegenüber  
286 anderen Kindertagespflegestellen deutlich höhere Fahrtkosten. Weiterhin haben die  
287 Vertretungsstützpunkte bislang keine Vergütung der Vor- und Nachbereitungszeit erhalten.  
288 Zur Organisation der Vertretungen ergibt sich dagegen ein großer Aufwand für die Vor- und  
289 Nachbereitung, u.a. durch Absprachen mit Kindertagespflegepersonen und  
290 Personensorgeberechtigten auch außerhalb der üblichen Betreuungszeiten, Dokumentation  
291 von Informationen über etwa 50 Kinder (bei 10 zugeordneten Kindertagespflegepersonen für  
292 einen Vertretungsstützpunkt).

293 Mit der Modifizierung der Satzung soll eine Verbesserung der Finanzierung für die  
294 Vertretungsstützpunkte in der Form erreicht werden, dass die Pauschale entsprechend der  
295 tatsächlichen Vertretungszeiten nach der Geldleistungspauschale von 5x 35 Stunden  
296 kalkuliert wird, die Vor- und Nachbereitungszeit finanziert wird sowie die  
297 Fahrtkostenpauschale entsprechend der tatsächlich erforderlichen Fahrten neu kalkuliert  
298 wird.

299

## 300 **Finanzielle Auswirkungen der unterschiedlichen Aspekte der Satzungsänderung**

301

302 *Berechnung der Geldleistung in 5-Stunden-Schritten unter Verwendung einheitlicher*  
303 *Stundensätze:*

304 Entsprechend der angebotenen Betreuungszeiten Stand Februar 2024 würden bei der  
305 Berechnung der Geldleistungspauschale auch bei der Verwendung gleicher Stundensätze  
306 322.131,97 EUR bei der Kostenart 533128 Jugendhilfe a.v.E.-Kinder in Tagespflege im  
307 Auftrag 310106010104 – Tagespflege und eingespart werden können.

308

309 *Beibehaltung der bisherigen Höhe der Sachkostenpauschale*

310 Die bisherige Höhe der Sachkosten ist in der Haushaltsplanung berücksichtigt. Es entstehen  
311 keine Mehrkosten für die Stadt Oberhausen.

312

313 *Erhöhung der Finanzierung für die Vertretungsstützpunkte*

314 Die Verbesserung der Finanzierung der Vertretungsstützpunkte beinhaltet zusätzliche

315 Kosten in Höhe von 57.587,31 EUR jährlich (bei zwei festen und drei mobilen Stützpunkten)  
316 für die Kostenart 533128 – Jugendhilfe a.v.E.-Kinder in Tagespflege. Für das Haushaltsjahr  
317 2024 wurden die Kosten für insgesamt fünf Vertretungsstützpunkte berücksichtigt. Zurzeit  
318 sind nur drei Vertretungsstützpunkte tätig, so dass die Mittel in den für 2024 zur Verfügung  
319 stehenden Haushaltsmitteln enthalten sind.

320

321 *Erhöhung der krankheitsbedingten Ausfalltage der Kindertagespflegepersonen*

322 Mehrkosten sind nicht zu erwarten. Die Vertretung sowie die Finanzierung der Vertretung  
323 wird durch die Kindertagespflegeperson übernommen. Sollte dies nicht gelingen, behält die  
324 Stadt Oberhausen sich die Rückforderung der weitergezahlten Geldleistung für diese  
325 zusätzlichen Ausfalltage vor.

326

327 *Zuschuss zur Finanzierung des Zertifikatskurs Inklusion*

328 Jährlich wird der Bedarf von jeweils etwa fünf weiteren Kindertagespflegepersonen gesehen,  
329 die über den Zertifikatskurs Inklusion verfügen. Die Kurskosten belaufen sich i.d.R. auf etwa  
330 900 – 1.200 EUR. Für den Haushalt 2025 wird daher mit zusätzlichen Kosten in Höhe von  
331 5.000 EUR in der Kostenart 533156 – JH außerh.v.E.-Quali.v.Tagespflegeeltern gerechnet.  
332 Die Kosten sind in der Haushaltsplanung für das Jahr 2025 berücksichtigt. Sofern  
333 Fördermöglichkeiten bestehen, werden diese genutzt.

**Anlage/n**

1 - 1\_Satzung Kindertagespflege

2 - 2\_Leitfaden für Raumstandards in der Kindertagespflege\_Anlage 1 zur Satzung

3 - 3\_Vereinbarung Kinderschutz\_Anlage 2 zur Satzung

4 - 4\_Anlage 3 Finanzielle Förderung

5 - 5\_Synopse\_Neufassung\_Satzung\_KTP

# **Satzung der Stadt Oberhausen über die Kindertagespflege vom ...**

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am 01.07.2024 die folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Rechtliche Grundlagen**

Der gesetzliche Rahmen der Kindertagespflege wird bundesrechtlich durch die Regelungen des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vorgegeben. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII gehört die Kindertagespflege zu den Leistungen der Jugendhilfe und ist kommunale Pflichtaufgabe. Landesrechtlich werden die Bundesvorschriften durch das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – ergänzt und konkretisiert.

## **§ 2**

### **Anspruchsberechtigter Personenkreis**

- (1) Grundvoraussetzung für die Förderung in Kindertagespflege nach dieser Satzung ist die örtliche Zuständigkeit der Stadt Oberhausen gemäß § 86 SGB VIII. Diese liegt in der Regel vor, wenn der gewöhnliche Aufenthalt der Erziehungsberechtigten in Oberhausen ist.
- (2) Kindertagespflege ist in erster Linie eine Leistung für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine Förderung erfolgt unter den Voraussetzungen des § 24 SGB VIII. Der Förderanspruch ist hinsichtlich der Förderangebote nach Altersstufen differenziert ausgestaltet.
- (3) Zur Förderung der Kindertagespflege für ein unter einjähriges Kind oder im Falle der ergänzenden Kindertagespflege zur Kindertageseinrichtung bzw. zur Ganztagschule ist von den Erziehungsberechtigten ein entsprechender Nachweis zur Betreuungsnotwendigkeit vorzulegen. Ein Nachweis der Betreuungsnotwendigkeit ist ebenso für die Inanspruchnahme zeitlich flexibler Angebotsformen in der Kindertagespflege von den Erziehungsberechtigten zu erbringen.
- (4) Ergänzende Kindertagespflege hat Nachrang zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder der Ganztagschule. Ein Nachweis über den Betreuungsumfang des Kindes in der jeweiligen Institution ist erforderlich.

## **§ 3**

### **Betreuungsumfang**

- (1) Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich gem. § 3 Abs. 3 S. 1 KiBiz nach dem individuellen Bedarf. Der individuelle Bedarf wird seitens der Fachstelle Kindertagespflege der Stadt Oberhausen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben und der durch die Erziehungsberechtigten nachgewiesenen bedarfsbegründenden Umstände gemäß § 2 Abs. 3 im Sinne des Kindeswohls festgestellt.

- (2) Der Betreuungsumfang in der Kindertagespflege gliedert sich in acht mögliche Betreuungspauschalen:
  - Bis zu 10 Stunden wöchentlich
  - Bis zu 15 Stunden wöchentlich
  - Bis zu 20 Stunden wöchentlich
  - Bis zu 25 Stunden wöchentlich
  - Bis zu 30 Stunden wöchentlich
  - Bis zu 35 Stunden wöchentlich
  - Bis zu 40 Stunden wöchentlich
  - Bis zu 45 Stunden wöchentlich
- (3) Die wöchentliche Mindestbetreuungszeit in der Kindertagespflege, die durch die Stadt Oberhausen gefördert wird, beträgt 5 Stunden.
- (4) Die Höchstbetreuungszeit für Kinder in Kindertagespflege soll in der Regel 45 Stunden wöchentlich und in der ergänzenden Kindertagespflege (Vgl. § 2 Abs. 3) in der Regel insgesamt 60 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. Ein weitergehender Bedarf wird nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt.
- (5) Kann die wöchentliche Betreuungszeit des Kindes bei Antragstellung nicht konkret angegeben werden, beispielsweise aufgrund von Schichtarbeit der Erziehungsberechtigten, oder soll die Betreuungszeit 45 Stunden wöchentlich überschreiten, wird von der Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten in den ersten drei Betreuungsmonaten ein Stundenprotokoll geführt. Anhand des von der Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten unterschriebenen Stundenprotokolls wird seitens der Fachstelle Kindertagespflege der Stadt Oberhausen die Stundenpauschale ermittelt und die ursprüngliche Bewilligung ggf. korrigiert.
- (6) Eine aus Sicht der Erziehungsberechtigten nicht notwendige Erhöhung des Betreuungsumfangs durch Vorgaben oder festgelegte Zeitblöcke seitens der Tagespflegeperson ist unzulässig.

#### **§ 4**

#### **Antragsverfahren, Dauer der Förderung**

- (1) Der Antrag auf finanzielle Förderung (laufende Geldleistung gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII) der Kindertagespflege ist von der Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten schriftlich, spätestens in dem Monat vor Betreuungsbeginn, mit den von der Stadt Oberhausen zur Verfügung gestellten, vollständig ausgefüllten Antragsvordrucken bei der Fachstelle Kindertagespflege der Stadt Oberhausen zu stellen.
- (2) Neben dem Antrag auf finanzielle Förderung wird empfohlen, einen privatrechtlichen Vertrag zwischen Kindertagespflegeperson und Erziehungsberechtigten schriftlich abzuschließen. Dazu können Musterverträge verwendet werden, die z.B. vom Bundes- oder Landesverband für Kindertagespflege zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Die geförderte Kindertagespflege beginnt grundsätzlich zum 01. eines Monats und kann nur in begründeten Ausnahmefällen zu einem späteren Zeitpunkt eines Monats genehmigt werden.
- (4) Grundsätzlich ist es möglich, dass die durch die Stadt Oberhausen finanziell geförderte Kindertagespflege für unter einjährige Kinder bis zu zwei Monate vor Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen des § 24 SGB VIII gewährt wird, um beispielsweise bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch die Erziehungsberechtigten eine Eingewöhnung des Kindes bei der Kindertagespflegeperson sicherzustellen. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

- (5) Ein Antrag auf finanzielle Förderung wird in der Regel bis zum 31.07. des Kalenderjahres bewilligt, in dem das Kind bis zum 31.10. das 3. Lebensjahr vollendet. Der Bewilligungszeitraum kann – sofern entsprechend beantragt – für einen anderen Zeitraum festgelegt werden.
- (6) Der Bewilligungszeitraum ergibt sich immer aus dem Bewilligungsbescheid an die Kindertagespflegepersonen und die Erziehungsberechtigten. Soll das Betreuungsverhältnis vorzeitig beendet werden, muss eine Kündigung des privatrechtlichen Betreuungsvertrages erfolgen.
- (7) Die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses unverzüglich der Fachstelle Kindertagespflege schriftlich mitzuteilen. Die Förderung durch die Stadt Oberhausen endet mit Ablauf des auf die Mitteilung folgenden Monats. Sofern nur eine Seite Mitteilung macht, ist deren Eingang maßgeblich; wenn beide Seiten Mitteilung machen, gilt der Eingang der frühesten Mitteilung.
- (8) Sofern bis 1 Woche vor Ablauf des ersten Betreuungsmonats (Eingewöhnungszeit) - bzw. im Fall des Abs. 4 bis 1 Woche vor Ablauf des zweiten Betreuungsmonats – von den Eltern oder der Kindertagespflegeperson mitgeteilt wird, dass das Betreuungsverhältnis nicht fortgesetzt werden soll, endet die Förderung mit Ablauf dieses Monats.
- (9) Die Förderung der Kindertagespflege endet immer zum Monatsende.

## **§ 5**

### **Erlaubnis zur Kindertagespflege**

- (1) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist zu erteilen, wenn die Person im Sinne des § 43 SGB VIII geeignet ist.
- (2) Die Eignung wird durch die Fachstelle Kindertagespflege der Stadt Oberhausen insbesondere in persönlichen Gesprächen, durch Prüfung der erforderlichen Unterlagen und durch Hausbesuche festgestellt. Sie liegt vor, wenn die formalen sowie die persönlichen, fachlichen und räumlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Stadt Oberhausen orientiert sich bei der Beurteilung der Eignung u.a. an den vom Deutschen Jugendinstitut e.V. herausgegebenen Empfehlungen.
- (3) Folgende Voraussetzungen und Unterlagen müssen im Rahmen der Eignungsprüfung bei der erstmaligen Erteilung einer Pflegeerlaubnis durch die Stadt Oberhausen gegeben sein bzw. vorgelegt werden:
  1. Mindestalter 21 Jahre, ggf. Einzelfallentscheidung,
  2. Bewerbungsschreiben inklusive Lebenslauf, Foto, Kopie eines Abschlusszeugnisses (mindestens Hauptschulabschluss),
  3. ausgefüllter Fragebogen der Stadt Oberhausen,
  4. Zertifikat zur Kindertagespflegeperson nach dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Lehrplans zur Kindertagespflege (im Folgenden DJI-Curriculum genannt) bzw. nach dem vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (im Folgenden QHB genannt); Näheres regelt § 8,
  5. Einverständniserklärung für die Anfrage bei der Erzieherischen Jugendhilfe des Jugendamtes der Stadt Oberhausen,
  6. von der Kindertagespflegeperson unterschriebene Vereinbarung zum Thema Kinderschutz (S. § 12),
  7. ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach §§ 30 Abs. 5, 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz; bei Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegepersonen für alle im Haushalt lebenden Personen ab 14 Jahren im Interesse des Kinderschutzes,

8. Nachweis über eine amtsärztliche Untersuchung; bei Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson für alle im Haushalt lebenden Personen ab 18 Jahren. Für im Haushalt lebende Personen kann alternativ eine Untersuchungsbescheinigung einer/-s niedergelassenen Ärztin/Arztes eingereicht werden. Eine Kostenübernahme der Stadt Oberhausen ist in diesem Fall nicht möglich.
  9. Nachweis über den Erste-Hilfe-Kurs am Kind nach den Vorgaben der Unfallkasse,
  10. Nachweis der Infektionsschutzbelehrung,
  11. bei Bedarf der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Sprachkurs B2, sowie
  12. eine pädagogische Konzeption, in der die Durchführung der vorgesehenen Kindertagebetreuung konkret dargestellt wird. Bei größeren Veränderungen, die die pädagogische Arbeit betreffen (beispielsweise der Zusammenschluss zu einer Großtagespflegestelle), ist eine neue Konzeption vorzulegen.
- Die Stadt Oberhausen behält sich vor, sofern zur Prüfung erforderlich im Einzelfall weitere Unterlagen oder Nachweise einzufordern.
- (4) Für die erneute Erteilung einer Pflegeerlaubnis ist vorzulegen:
1. ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach §§ 30 Abs. 5, 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz; bei Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegepersonen für alle im Haushalt lebenden Personen ab 14 Jahren im Interesse des Kinderschutzes,
  2. Nachweis über eine amtsärztliche Untersuchung; bei Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson für alle im Haushalt lebenden Personen ab 18 Jahren. Für im Haushalt lebende Personen kann alternativ eine Untersuchungsbescheinigung einer/-s niedergelassenen Ärztin/Arztes eingereicht werden. Eine Kostenübernahme der Stadt Oberhausen ist in diesem Fall nicht möglich.
  3. Nachweis über den Erste-Hilfe-Kurs am Kind nach den Vorgaben der Unfallkasse,
  4. Nachweise über Fortbildungen im Umfang von jährlich mindestens 7 Unterrichtseinheiten, innerhalb von 5 Jahren Nachweise über Fortbildungen im Umfang von mindestens 50 Unterrichtseinheiten.
- (5) Sollte Hilfe zur Erziehung in der Familie der Kindertagespflegeperson in Anspruch genommen werden, erfolgt eine Einzelfallentscheidung. In der Vergangenheit beanpruchte Hilfen zur Erziehung sollten positiv beendet worden sein. Satz 1 gilt ebenso für Hilfen nach § 35a SGB VIII.
- (6) Einer einzelnen Kindertagespflegeperson kann eine Erlaubnis für die Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern erteilt werden. Die zulässige Anzahl der Tageskinder wird anhand der persönlichen Eignung und räumlichen Voraussetzungen im Einzelfall festgelegt. Dabei können auch eigene Kinder zu berücksichtigen sein.
- (7) Nach Erteilung der Pflegeerlaubnis ist die Kindertagespflegeperson gem. § 43 Abs. 3 S. 6 SGB VIII verpflichtet, die Stadt Oberhausen über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind (z.B. tatsächliches Ende der Betreuung, Änderung der familiären Verhältnisse, Umzug, erhebliche familiäre Konflikte der Kindertagespflegeperson, Trennung, Scheidung, Sorgerechtskonflikte, Geburt, gesundheitliche Einschränkungen, soweit diese Auswirkung auf die Tätigkeit haben).

## **§ 6**

### **Aufhebung der Pflegeerlaubnis**

Bestehen nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Kindertagespflegeperson, prüft die Stadt Oberhausen, ob die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben wird.

## **§ 7**

### **Selbstbenannte Kindertagespflegeperson**

- (1) Bei Benennung einer Person (z.B. Verwandte, Freunde, Nachbarn) durch die Erziehungsberechtigten, kann der Person eine Erlaubnis zur Kindertagespflege ausschließlich für das namentlich benannte Kind erteilt werden. § 5 Abs. 2 und Abs. 3, mit Ausnahme der Nr. 2, 4, 11 und 12, gelten entsprechend.
- (2) Die Qualifizierung im Sinne des § 8 muss ab der Betreuung eines zweiten Kindes vorliegen.

## **§ 8**

### **Erforderliche Qualifikation**

- (1) Kindertagespflegepersonen müssen zum Nachweis ihrer fachlichen Eignung ein Zertifikat zur Kindertagespflegeperson nach dem DJI-Curriculum bzw. nach dem QHB vorlegen.
- (2) Ab dem Kindergartenjahr 2022/23 sollen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, gemäß § 21 Abs. 2 KiBiz über eine QHB-Qualifikation verfügen.

## **§ 9**

### **Fortbildungen**

- (1) Innerhalb von 5 Jahren müssen Fortbildungen im Umfang von mindestens 50 Unterrichtseinheiten absolviert werden. Jährlich müssen mindestens 7 Unterrichtseinheiten von der Kindertagespflegeperson der Fachstelle Kindertagespflege nachgewiesen werden. Diese sind Voraussetzung für die Neuerteilung einer Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII.
- (2) Innerhalb von fünf Jahren ist die Teilnahme an jeweils einer Fortbildung zu folgenden Themen verpflichtend:
  1. Kinderschutz - § 8a SGB VIII,
  2. Inklusion /Verhaltensauffälligkeiten im Kleinkindalter,
  3. Zusammenarbeit mit Eltern / Entwicklungsgespräche / Bildungsdokumentation / Erziehungspartnerschaft.Weitere zwei Fortbildungen sind aus den Bildungsbereichen der Bildungsgrundsätze zu besuchen (s. Bildungsgrundsätze für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Kindertagesbetreuung und Schulen im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen, Hrsg. MKFFI NRW; MSW NRW in der jeweils gültigen Fassung).
- (3) Der Erste-Hilfe-Kurs am Kind wird innerhalb der laufenden Pflegeerlaubnis (5 Jahre) einmalig als Fortbildung anerkannt.
- (4) Die rechtzeitige Vorlage der Nachweise über die Teilnahme an Fortbildungen/Erste-Hilfe-Kurs-am Kind liegt in der Verantwortung der Kindertagespflegeperson. Nicht vorgelegte Nachweise können zur Nichterteilung bzw. zur Aufhebung der Pflegeerlaubnis führen.

## **§ 10**

### **Räumliche Voraussetzungen**

- (1) Kindertagespflege kann im eigenen Haushalt der Kindertagespflegeperson, in anderen geeigneten Räumen oder im Haushalt der Erziehungsberechtigten ausgeübt werden.

- (2) Sollte es sich bei den „anderen geeigneten Räumen“ um angemieteten oder im eigenen Eigentum stehenden Wohnraum oder Gewerberäume handeln, die ausschließlich zur Betreuung in Kindertagespflege genutzt werden, so ist der Bereich Bauordnung der Stadt Oberhausen zu involvieren und eine Genehmigung auf Nutzungsänderung zu beantragen.
- (3) Für die Nutzung von Räumen für eine Großtagespflege ist der Bereich Bauordnung der Stadt Oberhausen zu involvieren und eine Genehmigung auf Nutzungsänderung zu beantragen.
- (4) Soll die Betreuung im Rahmen von Kindertagespflege in Räumlichkeiten einer Kindertageseinrichtung stattfinden, so ist der Landschaftsverband Rheinland (LVR) einzubeziehen.
- (5) Sollten zwei Kindertagespflegestellen in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander betreuen, ist eine klare räumliche und personelle Abgrenzung dieser beiden Kindertagespflegestellen notwendig, um das Erfordernis einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII auszuschließen.
- (6) Näheres zu den räumlichen Voraussetzungen ist der Anlage 1 dieser Satzung zu entnehmen.

## **§ 11**

### **Einsatz von Praktikantinnen und Praktikanten**

- (1) Vor der Aufnahme von Praktikantinnen und Praktikanten ist die Mitteilung an die Fachstelle Kindertagespflege der Stadt Oberhausen über folgende Angaben erforderlich:
  1. persönliche Daten (Name, Adresse, Geburtsdatum),
  2. institutionelle Anbindung (Name der Schule),
  3. Zeitraum des Praktikums,
  4. zeitliche Anwesenheit der Praktikantin bzw. des Praktikanten in der Kindertagespflegestelle,
  5. vorhandener Masernschutz.
- (2) Von der Praktikantin bzw. dem Praktikanten muss ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis und eine Untersuchungsbescheinigung einer/-s niedergelassenen Ärztin/Arztes vorgelegt werden. Dies gilt nicht für Schülerpraktikantinnen und -praktikanten, die ein bis zu dreiwöchiges Praktikum absolvieren, sofern sie nur unter Aufsicht der Kindertagespflegeperson arbeiten.
- (3) Die Aufsichtspflicht ist keinesfalls auf Praktikantinnen bzw. Praktikanten übertragbar.
- (4) Bei einem Praktikum ohne institutionelle Anbindung sind Fragen des Versicherungsschutzes von der Kindertagespflegeperson zu klären.

## **§ 12**

### **Kinderschutz**

Die Kindertagespflegeperson hat gem. § 8a Abs. 5 S. 1 SGB VIII eine Vereinbarung mit dem Jugendamt nach Maßgabe der Anlage 2 zu schließen. Die Kindertagespflegeperson muss bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihr betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insofern erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

### **§ 13**

#### **Infektionsschutz und hygienische Standards**

- (1) Das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) ist in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (2) Die Kindertagespflegepersonen sind als selbstständig Tätige selbst dafür zuständig, die für ihre Arbeit wesentlichen Inhalte des Infektionsschutzgesetzes zu kennen.
- (3) Bei der Verwertung von Lebensmitteln oder bei einer Versorgung mit Essen sind die Vorgaben der Lebensmittelhygiene zu beachten.

### **§ 14**

#### **Laufende Geldleistung**

- (1) Wenn die Voraussetzungen für eine Förderung nach den §§ 23 und 24 SGB VIII vorliegen und die Stadt Oberhausen nach § 86 SGB VIII örtlich zuständig ist, ist der geeigneten Kindertagespflegeperson eine laufende Geldleistung zu gewähren.
- (2) Der Umfang der laufenden Geldleistung richtet sich nach § 23 Abs. 2 SGB VIII sowie den nachfolgenden Bestimmungen.
- (3) Die Höhe der Geldleistung richtet sich gemäß Anlage 3 dieser Satzung nach der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit des Kindes und der Qualifikation der Kindertagespflegeperson. Die Auszahlung erfolgt als Pauschale monatlich pro Kind. Die erste Auszahlung der Pauschale erfolgt zum frühestmöglichen Zeitpunkt; die weiteren Zahlungen erfolgen jeweils für den laufenden Monat im Voraus.
- (4) Jegliche Veränderungen, die Einfluss auf die Zahlung haben können (insbes. Änderung des Betreuungsumfangs, tatsächliches Ende der Betreuung, Ausfallzeiten), sind der Fachstelle Kindertagespflege der Stadt Oberhausen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Veränderungen werden die Zahlungen zum Beginn des nächsten Monats nach Erhalt der schriftlichen Veränderungsanzeige angepasst.
- (5) Betreuungsstunden über die Stundenpauschale von bis zu 45 Stunden wöchentlich hinaus, werden stündlich abgerechnet.
- (6) Die monatliche Geldleistung beinhaltet gem. § 24 Abs. 3 Nr. 6 KiBiz zusätzlich mindestens 1 Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit für jedes der Kindertagespflegeperson zugeordnete Kind, um der Kindertagespflegeperson eine qualitative Vor- und Nachbereitungszeit des Betreuungsverhältnisses, Bildungsdokumentation und Elterngespräche zu ermöglichen.
- (7) Die monatliche Geldleistung wird gem. § 24 Abs. 3 Nr. 7 KiBiz bereits während der Eingewöhnungszeit entsprechend der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit gezahlt.
- (8) Gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 9 wird die Höhe der laufenden Geldleistung analog zur Fortschreibungsrate gem. § 37 KiBiz, unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklung, jeweils zum Beginn eines Kindergartenjahres angepasst.
- (9) Die Auszahlung der Geldleistung erfolgt an die Kindertagespflegeperson. Im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses kann die Kindertagespflegeperson ihre Ansprüche gegenüber der Stadt Oberhausen an ihren Anstellungsträger abtreten. Dies erfolgt in Form einer Abtretungserklärung. Die Voraussetzungen des § 22 Absatz 6 KiBiz sind einzuhalten.
- (10) Die im Vertretungsstützpunkt tätige Kindertagespflegeperson erhält monatlich einen Pauschalbetrag. Die Höhe des Pauschalbetrags ist der Anlage 3 dieser Satzung zu entnehmen. Sollte die Kindertagespflegeperson Räumlichkeiten anmieten, gilt § 18 dieser Satzung entsprechend.

- (11) Die laufende Geldleistung umfasst gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII
  - 1. die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand,
  - 2. einen Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung,
  - 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung, sowie
  - 4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Rentenversicherung sowie Kranken- und Pflegeversicherung.
- (12) Die Erstattung der jeweiligen Beiträge zur Unfall-, Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung erfolgt auf Antrag der Kindertagespflegeperson. Die Erstattung ist auf einen Zeitraum von einem Jahr befristet.

Als Nachweis sind die jeweiligen Beitragsbescheide der endgültigen, ersatzweise der vorläufigen Berechnung der Sozialversicherungen einzureichen. Es kann auch ein Nachweis der Beitragszahlung durch Vorlage von Kontoauszügen verlangt werden. Nach Erhalt des endgültigen Bescheides des Sozialversicherungsträgers, ist dieser unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats durch die Tagespflegeperson einzureichen.
- (13) Ein Anspruch auf (anteilige) Erstattung der Beträge der Unfall-, Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung besteht nur für Zeiten, in denen ein Betreuungsverhältnis und ein Anspruch auf die laufende Geldleistung besteht.
- (14) Das Ende der Zahlung der laufenden Geldleistung richtet sich nach § 4. Sollten in einem privatrechtlichen Vertrag zwischen der Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten andere Kündigungsfristen vereinbart worden sein, hat dies auf die Einstellung der Zahlungen seitens der Stadt Oberhausen keine Auswirkungen.
- (15) Werden gesetzliche Vorgaben oder Bestimmungen dieser Satzung von der Kindertagespflegeperson nicht beachtet oder liegen die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr vor, prüft die Stadt Oberhausen eine Einstellung und Rückforderung der Geldleistung.

## **§ 15**

### **Betreuung von Kindern mit Förderbedarf**

- (1) Kindertagespflegepersonen, die Kinder mit Behinderungen oder Kinder, die von Behinderungen bedroht sind, betreuen, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, können nach Maßgabe der Anlage 3 dieser Satzung die doppelte Pauschale erhalten. Das Betreuungssetting wird um einen Betreuungsplatz reduziert. Dies steht unter dem Vorbehalt, dass die Platzreduzierung eine geeignete Maßnahme darstellt, um die weitere Teilhabe des Kindes in der Kindertagesbetreuung sicher zu stellen. Vorausgesetzt wird die Vernetzung der Kindertagespflegeperson mit relevanten Akteuren (Therapeuten, Kinderärzten, Teilnahme an Arbeitskreisen). Eine Förderplanung ist bei der Fachstelle Kindertagespflege einzureichen. Die jeweils aktuelle Vereinbarung zur operativen Zusammenarbeit in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Oberhausen zur inklusiven Förderung ist zu beachten. Ein Gewaltschutzkonzept entsprechend § 37a SGB IX ist zu erstellen.
- (2) Die doppelte Pauschale steht außerdem unter der Bedingung, dass die Kindertagespflegeperson über eine zusätzliche Qualifikation nach den gültigen Empfehlungen des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKFFI) zur Betreuung von Kindern mit Behinderungen oder mit drohenden Behinderungen verfügt oder mit einer solchen begonnen hat. Voraussetzung ist darüber hinaus der Nachweis des Besuchs einer Fortbildung zur inklusiven Betreuung mindestens einmal in fünf Jahren.

- (3) Wenn Kinder mit Behinderungen oder Kinder, die von Behinderungen bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, bei einer Kindertagespflegeperson betreut werden, die nicht über eine zusätzliche Qualifikation nach den gültigen Empfehlungen des MKFFI zur Betreuung von Kindern mit Behinderung oder mit drohender Behinderung verfügt, kann im Ausnahmefall nach Prüfung durch die Fachstelle Kindertagespflege die doppelte Pauschale bewilligt und das Betreuungssetting um einen Platz reduziert werden, wenn dies eine geeignete Maßnahme ist, um die weitere Teilhabe des Kindes in der Kindertagesbetreuung sicherzustellen. Die Bewilligung erfolgt unter der Voraussetzung, dass freie Platzkapazitäten zur Verfügung stehen und es nicht aus diesem Grund zu einer Kündigung eines anderen Betreuungsverhältnisses kommt. Die Kindertagespflegeperson hat dazu mindestens eine auf das Behinderungsbild des Kindes bezogene Fortbildung zu besuchen. Mit jedem neuen Vertragsabschluss ist Aktualität des Qualifizierungs-Status zu prüfen.

## **§ 16**

### **Zeitlich flexible Angebotsformen**

- (1) Bei regelmäßiger Betreuung von Kindern nach 17:00 Uhr und vor 07:00 Uhr sowie an Feiertagen und an Wochenenden wird auf Antrag eine Pauschale von 45,00 € pro Kind pro Monat an die Kindertagespflegeperson gezahlt.
- (2) Die Pauschale wird erst ab Eingang des Antrags von der Stadt Oberhausen ausbezahlt, eine rückwirkende Zahlung ist nicht möglich.
- (3) Bei einer Über-Nacht-Betreuung werden in der Zeit von 22:00 bis 05:00 insgesamt 5 Betreuungsstunden angerechnet.
- (4) Für zeitlich flexible Betreuungsangebote kann Kindertagespflege im Haushalt des/der Erziehungsberechtigten des Tageskindes erfolgen. Die Förderung dieser Kindertagespflege durch die Stadt Oberhausen erfolgt nur, wenn die Person im Sinne des § 43 SGB VIII geeignet ist und alle Voraussetzungen für eine Pflegeerlaubnis erfüllt. § 5 Abs. 2, 3, 4 und 5 gelten entsprechend.

## **§ 17**

### **Ausfallzeiten von Kindertagespflegepersonen und Tageskindern**

- (1) Zur Sicherstellung der Betreuungscontinuität auch im Vertretungsfall durch die Stadt Oberhausen gem. § 23 Abs. 4 SGB VIII wird entweder seitens der Fachstelle Kindertagespflege eine Vertretung organisiert, ein Vertretungsstützpunkt (sofern die Kindertagespflegeperson diesem angeschlossen ist) genutzt oder ein Zuschuss in Form einer monatlichen Pauschale für die Anstellung einer eigenen Vertretungskraft durch die Kindertagespflegeperson gewährt. Kindertagespflegepersonen können auch eine Vertretung im Rahmen ihres Netzwerkes untereinander organisieren.
- (2) Die geleistete Vertretung der Stützpunkte kann an einem festen Standort oder mobil in den Räumlichkeiten der zugordneten Kindertagespflegepersonen erfolgen. In einem Vertretungsstützpunkt mit einem festen Standort wird die Vertretung in den Räumen des Vertretungsstützpunktes durchgeführt. In einem mobilen Vertretungsstützpunkt wird die Vertretung in den Kindertagespflegestellen der vertraglich zugordneten Kindertagespflegepersonen durchgeführt.
- Zum Konzept der Arbeit im Vertretungsstützpunkt gehört die regelmäßige Kontaktpflege der Vertretungskindertagespflegeperson mit den Tageskindern und den Personensorgeberechtigten im Rahmen von Kontaktbesuchen in der Kindertagespflegestelle.
- Die Kindertagespflegepersonen, die einen Stützpunkt durchführen, schließen eine

- Kooperationsvereinbarung mit der Stadt Oberhausen und erhalten eine monatliche pauschale Vergütung (s. Anlage 3 der Satzung).
- (3) Kindertagespflegepersonen in Oberhausen, die eine Vertretungskraft anstellen, erhalten eine pauschale Vergütung. Die Höhe des monatlichen Pauschalbetrags ist der Anlage 3 zu entnehmen. Damit sind alle Ansprüche der Kindertagespflegeperson gegenüber der Stadt Oberhausen abgegolten. Eine erforderliche Vertretung wird in der Regel durch die Kindertagespflegeperson sichergestellt.
  - (4) Bei urlaubs-, krankheits- und fortbildungsbedingtem Ausfall der Kindertagespflegeperson von bis zu 30 Tagen, ausgehend von einer 5-Tage-Woche, im Kindergartenjahr wird die laufende Geldleistung weitergezahlt. Darüber hinaus wird die laufende Geldleistung für weitere 21 Tage, ausgehend von einer 5-Tage-Woche, bei krankheitsbedingtem Ausfall der Kindertagespflegeperson weitergezahlt. Die Weiterzahlung für die zusätzlichen 21 Krankheitstage steht unter dem Vorbehalt, dass die Vertretung für diese Tage durch die Kindertagespflegeperson organisiert wird, der Stadt Oberhausen hierfür keine zusätzlichen Kosten entstehen und kein Vertretungspunkt genutzt wird; anderenfalls behält sich die Stadt Oberhausen die Rückforderung der Geldleistung für diese Ausfalltage vor.
  - (5) Darüberhinausgehende Ausfallzeiten ab dem 31. bzw. 52. Ausfalltag der Kindertagespflegeperson führen zur Rückforderung der laufenden Geldleistung. Sämtliche Ausfallzeiten für das abgelaufene Kindergartenjahr sind der Fachstelle Kindertagespflege der Stadt Oberhausen jährlich bis zum 31.08. anhand eines von der Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten unterschriebenen Vordrucks einzureichen.
  - (6) Gesetzliche Feiertage werden nicht als Ausfalltage angerechnet. Heiligabend und Silvester zählen jeweils als halbe Ausfalltage.
  - (7) Kindertagespflegepersonen sprechen ihre Urlaubszeiten gem. § 23 Abs. 2 KiBiz rechtzeitig mit den Erziehungsberechtigten ab, so dass diese in der Lage sind, dies bei ihrer eigenen Urlaubsplanung zu berücksichtigen.
  - (8) Die Kindertagespflegeperson reicht der Fachstelle Kindertagespflege der Stadt Oberhausen den mit den Erziehungsberechtigten abgestimmten Urlaubsplan für das kommende Kindergartenjahr bis zum 30.06. ein.
  - (9) Wird eine planbare Vertretung benötigt, ist eine Mitteilung spätestens acht Wochen vor Vertretungsnotwendigkeit an die Fachstelle Kindertagespflege der Stadt Oberhausen erforderlich.
  - (10) Ein sonstiger Vertretungsfall ist der Fachstelle Kindertagespflege der Stadt Oberhausen unverzüglich, möglichst vor Betreuungsbeginn mitzuteilen.
  - (11) Ein Ausfall der Kindertagespflegeperson – gleich aus welchem Grund - ist der Fachstelle Kindertagespflege der Stadt Oberhausen umgehend mitzuteilen.
  - (12) Fällt die Kindertagespflegeperson über einen Zeitraum von mehr als acht aufeinanderfolgenden Wochen aus, so wird die Vermittlung einer neuen Kindertagespflegeperson geprüft und die Zahlung der Geldleistung eingestellt.
  - (13) Krankheitsbedingte und sonstige Abwesenheitszeiten des Kindes, die einen zeitlichen Umfang von bis zu 8 aufeinander folgenden Wochen nicht überschreiten, werden im Sinne von § 24 Abs. 3 Nr. 8 KiBiz weiter vergütet. Darüberhinausgehende Fehlzeiten werden nicht entgolten. Die Abwesenheit eines Kindes, die über 4 zusammenhängende Wochen hinausgeht, ist umgehend mitzuteilen.

## **§ 18**

### **Mietkostenzuschuss**

- (1) Bei angemieteten Räumen, die ausschließlich der Kindertagesbetreuung dienen, wird ein Mietzuschuss in Höhe von 60,00 € pro Monat und Betreuungsplatz, den ein

Oberhausener Kind belegt, gezahlt. Höchstgrenze für den Mietzuschuss ist die tatsächliche Kaltmiete. Die Vorlage des Mietvertrags ist erforderlich.

- (2) Ein Mietzuschuss wird nicht gezahlt, wenn die Kindertagespflegeperson Eigentümerin oder Miteigentümerin der Räumlichkeiten ist.
- (3) Die Bewilligung wird auf ein Jahr befristet; danach ist ein Folgeantrag zu stellen.

## **§ 19**

### **Fahrtkosten**

Kindertagespflegepersonen, die Tageskinder im Rahmen der ergänzenden Kindertagespflege betreuen, die nachweislich zu oder von einer Kindertageseinrichtung bzw. zur oder von der Ganztagschule gebracht bzw. abgeholt werden müssen, erhalten eine monatliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 30,00 €.

## **§ 20**

### **Elternbeiträge**

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege werden die Erziehungsberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 90 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 51 KiBiz zu den Kosten der Kindertagespflege herangezogen.
- (2) Die Höhe des sogenannten Elternbeitrags ergibt sich aus der „Satzung der Stadt Oberhausen über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 21**

### **Private Zuzahlungen**

- (1) Zusätzliche Zahlungen der Erziehungsberechtigten an die Kindertagespflegepersonen sind gemäß § 51 Abs. 1 KiBiz gesetzlich ausgeschlossen.
- (2) Ein angemessenes Essensgeld darf durch die Kindertagespflegeperson erhoben werden. Die Höhe des Essensgeldes sollte sich in der Regel nach dem in den städtischen Kindertageseinrichtungen erhobenen Betrag richten.

## **§ 22**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft. Die Satzung der Stadt Oberhausen über die Kindertagespflege vom 01.07.2021 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Anlagen:

- Anlage 1: Leitfaden für Raumstandards in der Kindertagespflege
- Anlage 2: Muster-Vereinbarung gem. § 8a Abs. 5 SGB VIII für die Kindertagespflege
- Anlage 3: Finanzielle Förderung der Kindertagespflege

Anlage 1

# **Leitfaden für Raumstandards in der Kindertagespflege**

Stadt Oberhausen

Fachbereich 3-1-30 /

Kindertagesbetreuung/Frühkindliche Bildung

## Inhalt

|                                                                                                        |            |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. Allgemeines .....                                                                                   | 2          |
| 2. Nutzung von Räumlichkeiten für die Kindertagespflege .....                                          | 2          |
| 3. Kindgerechte Räumlichkeiten .....                                                                   | 3          |
| 3.1 Raumgestaltung .....                                                                               | <u>3-4</u> |
| 3.2 Spielmaterialien .....                                                                             | 5          |
| 3.3 Außenbereich .....                                                                                 | 5          |
| 4. Regelungen zu Kindertagespflegestellen in anderen geeigneten Räumen .....                           | <u>6-6</u> |
| 5. Besonderheiten und Verfahrenswege für Raumstandards in<br>Großtagespflegestellen .....              | <u>7-7</u> |
| 6. Besonderheiten und Verfahrenswege bei mehreren Kindertagespflegestellen<br>„unter einem Dach“ ..... | 8          |
| 7. Verantwortliche Zuständigkeiten .....                                                               | 8          |
| 8. Quellenangaben .....                                                                                | <u>9-9</u> |

## **1. Allgemeines**

Voraussetzung zur Erteilung einer Pflegeerlaubnis sind gemäß § 43 Abs. 2 Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) kindgerechte Räume. Kindertagespflege kann gemäß § 22 Abs. 5 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) auch in geeigneten Räumen außerhalb des Haushaltes der Kindertagespflegepersonen oder Eltern durchgeführt werden.

In den bundes- und landesgesetzlichen Vorschriften des SGB VIII und des KiBiz ist der Begriff „kindgerechte Räumlichkeiten“ nicht näher definiert. Dieser Leitfaden für Oberhausener Kindertagespflegestellen beruht auf den Empfehlungen zu geeigneten Räumlichkeiten aus dem Handbuch Kindertagespflege des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend sowie aus der Broschüre „Gut Betreut!“ des Landschaftsverbandes Rheinland und dem „Qualitätskatalog Großtagespflege in Nordrhein-Westfalen, Sachstand, Empfehlungen und Forderungen vom Landesverband Kindertagespflege NRW in der jeweils gültigen Fassung.

Des Weiteren wurden die vom Arbeitskreis Kindertagespflege erarbeiteten Empfehlungen berücksichtigt. Der Arbeitskreis Kindertagespflege wurde 2016 von der Unfallkasse NRW gegründet. Dem Arbeitskreis gehören u.a. der Bundesverband Kindertagespflege e.V., der Landesverband Kindertagespflege NRW sowie der Landschaftsverband Rheinland (LVR) sowie der Landschaftsverband Westfalen-Lippe an.

## **2. Nutzung von Räumlichkeiten für die Kindertagespflege**

Zur Vermeidung möglicher Konflikte sollte im Vorfeld die Betreuung von Tageskindern mit der/dem Vermieter\*in oder bei Eigentumswohnungen mit der Eigentümergemeinschaft geklärt und ggf. mit den unmittelbaren Nachbar\*innen besprochen werden. Die Einverständniserklärung der Vermieterin/des Vermieters sollte schriftlich eingeholt werden. Räumlichkeiten, die zu Wohnzwecken angemietet werden, dürfen in der Regel nicht ohne vorherige Einwilligung der Vermieterin/des Vermieters für andere Zwecke als zum Wohnen genutzt werden

### **3. Kindgerechte Räumlichkeiten**

Kindgerechte Räume müssen über Tageslicht verfügen, sind hell und freundlich zu gestalten. Sie müssen den Kindern genügend Bewegungsfreiheit bieten und von ihnen gefahrlos genutzt werden können. Dies bedeutet, dass Kindertagespflegepersonen über Räume verfügen sollten, die sicher sind, in denen sich Kinder wohlfühlen, sich altersgemäß entwickeln und entsprechend individuell gefördert werden können.

Sofern die Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson stattfindet, ist sicherzustellen, dass die Räumlichkeiten anregend und entwicklungsfördernd gestaltet sind und den Bildungsprozess unterstützen. Es sind Rückzugsoptionen und für jedes Kind eine eigene Schlafmöglichkeit einzurichten sowie altersgerechte Spielmöglichkeiten vorzuhalten.

Zur Beurteilung der Betreuungsräume hinsichtlich der Geeignetheit für die Kindertagespflege sind folgende Punkte zu beachten:

#### **3.1 Raumgestaltung**

- Die Räume sind sauber, sicher, hell, gut belüftet und temperiert.
- Alle Aufenthaltsräume sollten über zu öffnende Fenster mit ausreichend Tageslichteinfall verfügen. Im Betreuungs- und Schlafräum müssen zwingend Fenster vorhanden sein, die ein Stoßlüften ermöglichen. Zu öffnende Glasbausteine oder Ein- und Ausgangstüren sind zur Belüftung der Räume nicht ausreichend. Küchen müssen über ein Fenster oder eine Belüftungsanlage (mindestens Abzugsanlage) verfügen.
- Die Fenster (-griffe) sind mit einer Kindersicherung auszustatten (z. B. abschließbare Fenstergriffe).
- Die Böden der Räume sollten leicht zu reinigen sein. Küchenböden verfügen über einen wischbaren Boden.
- Es ist ausreichend Platz für Spiel und Bewegung sowie zum Rückzug zu schaffen.
- Die Räume sind anregungsreich sowie kindgerecht gestaltet und in einen Sanitär-, Spiel-, Ess- und Schlafbereich unterteilt.

- Es werden geeignete, altersgerechte Spiel- und Beschäftigungsmaterialien vorgehalten. Die Herstellerangaben zu Altersbeschränkungen sind zu beachten.
- Die Küche verfügt über eine Spüle mit Kalt-/Warmwasseranschluss, die eine hygienisch einwandfreie, getrennte Reinigung von Gegenständen sowie der Bearbeitung von Lebensmitteln ermöglicht, einen Kühlschrank sowie mindestens eine Möglichkeit zur Erwärmung von Getränken und Nahrung.
- Es ist für jedes Betreuungskind ein eigener ruhiger Schlafplatz (Bett o. Matratze) vorhanden. Dieser sollte alters- und entwicklungsgerecht gestaltet sein. Der Schlafplatz sollte für die Kinder altersabhängig selbstständig zu erreichen und zu verlassen sein. Passende Kinderschlafsäcke werden gegenüber Decken empfohlen.
- Für ältere Kinder ist bei Bedarf ein geeigneter, ruhiger Platz zur Erledigung der Schularbeiten vorzuhalten.
- Es ist für jedes Kind ein eigener, alters- und entwicklungsgerechter Platz (Stuhl oder Hocker an einem Tisch) für die gemeinsame Einnahme von Mahlzeiten vorhanden.
- Die Möbel müssen sich in einem guten sowie sauberen Zustand befinden und kindersicher sein.
- Für die Kinder sind zugängliche Aufbewahrungsmöglichkeiten für Spielmaterialien (Kisten, Regale) vorhanden.
- Die Kindertagespflegestelle hält persönliche Bereiche für jedes Tageskind vor (z. B. Schublade, Regalfach).
- Es ist ein geeigneter und hygienischer Platz für die Pflege vorhanden.
- Treppen innerhalb der Kindertagespflege sind kindersicher zu gestalten. Auf- und Abgänge sind mit einem Kinderschutzgitter auszurüsten. Die Treppe ist an den Seiten gegen Abstürze zu sichern.
- Die Räume sind kindersicher zu gestalten. Bereits im Vorfeld der Betreuung sind die Betreuungsräume, Einrichtungsgegenstände sowie Spielzeug auf mögliche Gefahrenquellen zu prüfen. Sicherheitsmängel sind vor Aufnahme der Betreuung zu beseitigen. Es werden Maßnahmen zu Unfallverhütung getroffen. Die Umsetzung von Sicherheitsaspekten wird protokolliert.

#### Besonderheiten bei Übernachtungskindern

- Für Übernachtungskinder ist ein eigener Schlafplatz vorzuhalten. Die Übernachtbetreuung ist mit der Fachberatung abzustimmen.

### **3.2 Spielmaterialien**

- Es ist eine ausreichende Ausstattung mit altersentsprechendem Spiel- und Beschäftigungsmaterial, das der Förderung und Bildung von Kindern dient, vorhanden. Dieses muss sich in gutem Zustand befinden. Die regelmäßige Überprüfung wird vorausgesetzt. Herstellerangaben zur Altersbeschränkung sind zu berücksichtigen.
- Die Materialien sind nach Funktionsbereichen geordnet und verfügbar.

### **3.3 Außenbereich**

- In direkter Umgebung zur Kindertagespflegestelle befinden sich Bewegungs- und Spielmöglichkeiten. Sofern kein eigener Garten vorhanden ist, sollte ein gut zu erreichender Spielplatz oder Park vorhanden sein.
- Sicherheitsaspekte sind berücksichtigt: Bei einem eigenen Garten müssen Sicherheitsrisiken in Eigenverantwortung der Kindertagespflegepersonen ausgeräumt werden. Bei einem Spielplatz oder Park obliegen die Sicherheitsrisiken der Spielgeräte nicht den Kindertagespflegepersonen.
- Das Außengelände ist für Kinder leicht und sicher fußläufig zu erreichen.
- Der Außenbereich ist so gestaltet, dass dieser entwicklungsfördernde und anregende Erfahrungen in den Bereichen Bewegung, Spiel, Begegnung und Erkundung ermöglicht.
- Treppen auf dem Außengelände sind kindersicher zu gestalten. Auf- und Abgänge sind mit einem Kinderschutzgitter abzusperren. Zu den Seiten ist die Treppe gegen Abstürze zu sichern.
- Die Außenspielflächen werden unter Beachtung der Informationen für Sicherheit und Gesundheit der Gesetzlichen Unfallversicherung (GUV) gestaltet.

#### **4. Regelungen zu Kindertagespflegestellen in anderen geeigneten Räumen**

Kindertagespflege kann gemäß § 22 Abs. 5 KiBiz auch in anderen geeigneten Räumen geleistet werden, die weder zum Haushalt der Kindertagespflegepersonen noch zum Haushalt der Eltern gehören.

Die Betreuung in anderen geeigneten Räumen zeichnet sich durch die räumliche Trennung vom Familienhaushalt der Kindertagespflegeperson und der Betreuung von Tageskindern aus. Das bedeutet, dass die Räume anders gestaltet und eingerichtet werden als bei der Betreuung im eigenen Haushalt. Der familienähnliche Charakter der Kindertagespflege sollte erhalten bleiben.

Darüber hinaus handelt es sich bei Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen baurechtlich nicht um eine Wohnnutzung. In der Regel ändern sich damit die zu beachtenden bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften. Vor Nutzung der Räumlichkeiten muss daher immer die Abstimmung mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde erfolgen und eine Nutzungsänderung beantragt werden. Eine Inbetriebnahme der Räumlichkeiten darf erst nach abschließender Abnahme durch die Baubehörde (im baurechtlichen Sinne) und die Fachberatung (im pädagogischen Sinne) erfolgen.

Die Verantwortung für den Antrag auf Nutzungsänderung liegt bei der Kindertagespflegeperson, ggf. in Absprache mit der/dem Vermieter\*in.

Räume, die ausschließlich für die Kindertagespflege angemietet werden, sollten sich bevorzugt im Erdgeschoss oder maximal in der ersten Etage eines Hauses befinden.

Die Raumgröße sollte analog den Vorgaben für eine Großtagespflegestelle entsprechen. Pro Kind sollten ca. 6 qm Spiel-, Schlaf- und Aufenthaltsfläche berechnet werden. Die Fläche der allgemeinen Räume (Sanitär, Garderobe und Küche) sind zusätzlich zu berücksichtigen. Der Sanitärbereich und/oder die Toilette müssen sich innerhalb der Wohnung und nicht im Treppenhaus befinden.

Die Räume dürfen ausschließlich für die Kindertagespflege genutzt und nicht zu anderen Zwecken untervermietet werden, sobald die Stadt Oberhausen Mietzuschüsse gewährt.

## **5. Besonderheiten und Verfahrenswege für Raumstandards in Großtagespflegestellen**

Bei einem Zusammenschluss von maximal drei Kindertagespflegepersonen zu einer Großtagespflegestelle kann die Betreuung in geeignetem, angemietetem Wohnraum, in Gewerberäumen, in Räumen einer Kindertageseinrichtung oder einer Gemeinde, eines freien Trägers der Jugendhilfe oder einer vergleichbaren Einrichtung erfolgen.

Soll die Betreuung im Rahmen von Kindertagespflege in Räumlichkeiten einer Kindertageseinrichtung stattfinden, so sind der Landschaftsverband Rheinland (LVR) und die örtliche Heimaufsicht einzubeziehen.

Bei der Gründung einer Großtagespflegestelle müssen neben der Überprüfung der Räume durch die örtlich zuständige Fachberatung und den Bereich Bauordnung die Vorgaben aus dem Gesundheits- und Veterinärbereich in die Abnahme einbezogen werden.

Bezüglich der erforderlichen Raumgröße und des Raumprogramms dienen die aktuellen Ausführungen des Landesjugendamtes Rheinland mit der Broschüre „Gut betreut“ und die Rahmenbedingungen der Großtagespflege als Orientierung.

- Pro Kind sollten ca. 6 qm Spiel-, Schlaf- und Aufenthaltsfläche berechnet werden. Die Fläche der allgemeinen Räume (Sanitär, Garderobe und Küche) sind zusätzlich zu berücksichtigen.
- Die Fußböden sollten wischbar und gut zu reinigen sein.
- Es sind verschiedene Funktionsbereiche (Essbereich, Spielbereich, Schlaf- bzw. Rückzugsmöglichkeiten) einzurichten.
- Eine Küche mit Küchenzeile, die ein gemeinsames Zubereiten von Mahlzeiten ermöglicht, sollte vorhanden sein. Die Spüle verfügt über einen Kalt-

/Warmwasseranschluss und ermöglicht eine hygienisch einwandfreie getrennte Reinigung von Gegenständen sowie der Bearbeitung von Lebensmitteln.

- Der Sanitärbereich soll von den Kindern eigenständig genutzt werden können. Bei der Ausgestaltung sollte die Intimsphäre der Kinder berücksichtigt werden. Der Sanitärbereich muss nicht über eine Kleinkindertoilette oder ein Kleinkinderwaschbecken verfügen. Es ist jedoch erforderlich, dass für die Kleinkinder ein rutschfester Hocker und ein altersgerechter Toilettensitz vorhanden sind.
- In direkter Anbindung an die Räume oder in fußläufiger Entfernung sollte ein sicher zu erreichendes Außengelände vorhanden sein (u.a. unter Berücksichtigung der Kinderanzahl und deren Alter). Das Außengelände sollte so gestaltet werden, dass es Möglichkeiten für entwicklungsfördernde und anregende Erfahrungen im Bereich der Bewegung des Spiels und der Erkundung bieten.

## **6. Besonderheiten und Verfahrenswege bei mehreren Kindertagespflegestellen „unter einem Dach“**

Werden mehrere Kindertagespflegestellen in räumlicher Nähe, „unter einem Dach“ oder organisatorisch verknüpft angeboten, sind die Abgrenzungskriterien in besonderer Weise zu beachten. Unter einer räumlichen Abgrenzung ist zu verstehen, dass jede der Tagespflegestellen eine eigene in sich geschlossene und unabhängige Einheit bildet. Die Kindertagespflegestelle verfügt über einen separaten Eingang, eine eigene Küche sowie einen eigenen Sanitärbereich (Toilette/Wickelbereich). Ebenfalls sind die weiteren Räume (Rückzugsraum, Schlafraum) ausschließlich innerhalb der in sich geschlossenen (Groß-)Tagespflegestelle zu nutzen.

## **7. Verantwortliche Zuständigkeiten**

Die Fachberater\*innen der Kindertagespflege nehmen die Räumlichkeiten der Kindertagespflegestelle ab und überprüfen die Kindersicherheit und kindgerechte Ausstattung. Die Kindertagespflegepersonen tragen eigenverantwortlich dafür Sorge, die Sicherheit in ihren Räumlichkeiten zu prüfen und zu gewährleisten. Die Vorgaben

der jeweils zuständigen Behörden, wie dem Bauordnungsamt und der Lebensmittelhygiene, sind ebenfalls eigenverantwortlich einzuhalten.

## 8. Quellen

- [http://www.handbuchkindertagespflege.de/fileadmin/Dokumente/Einleitung/handbuch\\_kindertagespflege\\_gesamt\\_januar\\_2021\\_bf.pdf](http://www.handbuchkindertagespflege.de/fileadmin/Dokumente/Einleitung/handbuch_kindertagespflege_gesamt_januar_2021_bf.pdf)
- Handreichung Kindertagespflege in NRW, Stand 15. April 2023
- Handreichung zur Kindertagespflege – Arbeitshilfe für Fachberatungen und öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen, <https://www.kita.nrw.de/system/files/media/document/file/handreichung-kindertagespflege-in-nordrhein-westfalen-fassung-15.04.2023.pdf>
- Gut betreut!  
Arbeitshilfe für Fachberatungen zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit in der Kindertagespflege, Stand August 2023, Herausgeber: LVR Landschaftsverband Rheinland, 50663 Köln: <https://publi.lvr.de/publi/PDF/658-Gut-betreut.pdf>
- Qualitätskatalog Großtagespflege in Nordrhein-Westfalen, Sachstand, Empfehlungen und Forderungen, 2., vollständig überarbeitete Auflage, Dezember 2020, Landesverband Kindertagespflege NRW:  
[https://www.landesverband-kindertagespflege-nrw.de/media/qualitaetskatalog-grosstagespflege-nrw\\_korrektur-03.pdf](https://www.landesverband-kindertagespflege-nrw.de/media/qualitaetskatalog-grosstagespflege-nrw_korrektur-03.pdf)
- Sicherheit und Gesundheit in der Kindertagespflege, Handlungsanleitungen und Leitfäden des Arbeitskreises Kindertagespflege, Unfallkasse NRW:  
<https://www.unfallkasse-nrw.de/sicherheit-und-gesundheitsschutz/betriebsart/kindertagespflege.html>



## Vereinbarung

gem. § 8a Abs. 5 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)  
zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdungen

Zur Sicherstellung des Schutzauftrags auf der Grundlage des § 8a Abs. 5 SGB VIII  
treffen

— Die Stadt Oberhausen  
Jugendamt  
Fachbereich 3-1-30  
Kindertagesbetreuung/Frühkindliche Bildung

- nachfolgend „Stadt Oberhausen“ genannt –

und

die Kindertagespflegeperson

— Name:  
Anschrift:

- nachfolgend „Kindertagespflegeperson“ genannt –

folgende Vereinbarung:

## § 1 Verantwortung der Kindertagespflegeperson

Die Kindertagespflegeperson erkennt ihre Mitverantwortung für den Schutz von Kindern ausdrücklich an. Sie verpflichtet sich, ihre Möglichkeiten der Hilfe und Hilfebeziehungen zu nutzen, um frühzeitig Gefährdungsanzeichen zu erkennen. Sie wird den betroffenen Kindern und deren Familien den Zugang zu weiterführenden Diagnose- und Hilfsangeboten eröffnen bzw. erleichtern, soweit ihr dies möglich ist.

## § 2 Verpflichtungen der Kindertagespflegeperson

- (1) Sobald der Kindertagespflegeperson gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden, wird sie eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und mit Hilfe eines Vordrucks, den die Stadt Oberhausen zur Verfügung stellt, dokumentieren. Bei der Gefährdungseinschätzung kann eine anonyme Fallberatung in Anspruch genommen werden.
- (2) Sie wird außerdem entweder die zertifizierte „Insoweit erfahrene Fachkraft“ des Jugendamtes oder eines anderen Trägers der Jugendhilfe beratend hinzuziehen.
- (3) Über die Gefährdungseinschätzung wird sie ihre jeweilige Fachberatung der Fachstelle Kindertagespflege Stadt Oberhausen informieren.
- (4) Die Personensorgeberechtigten sowie das Kind sind von der Kindertagespflegeperson in die Gefährdungseinschätzung in geeigneter Weise einbeziehen. Sollte der wirksame Schutz des Kindes dadurch in Frage gestellt werden, wird auf diese Einbeziehung verzichtet.
- (5) Die Kindertagespflegeperson hat bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von weitergehenden Hilfen, insbesondere der Kinder- und Jugendhilfe oder medizinischer Art, hinzuwirken, wenn diese erforderlich erscheinen.
- (6) Falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann, wird die Kindertagespflegeperson das Jugendamt, Fachbereich 3-1-40 Erzieherische Jugendhilfe (im Folgenden: Regionalteam) informieren. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Gefährdungseinschätzung nicht verlässlich durchgeführt werden kann, von der Kindertagespflegeperson angeregte Hilfen nicht ausreichen oder zu spät kommen würden oder die jeweils Berechtigten nicht in der Lage oder bereit sind, sie in Anspruch zu nehmen.  
Die Kindertagespflegeperson wird das zuständige Regionalteam über die Kindeswohlgefährdung auf direktem Wege telefonisch informieren. Dazu hat sie dem Regionalteam die notwendigen Angaben zur Verfügung stellen. Die aktuellen Kontaktdaten der zuständigen Mitarbeiter sind im Internetauftritt der Stadt Oberhausen zu finden.
- (7) Besteht akuter Handlungsbedarf wird die Kindertagespflegeperson das zuständige Regionalteam direkt über die Gefährdung informieren. Außerhalb der Präsenzzeiten der Regionalteams wird sie sich in dringenden Notfällen an das zuständige Polizeirevier wenden.
- (8) Die Informationsweitergabe an das zuständige Regionalteam erfolgt grundsätzlich mit dem Wissen (d.h. nicht immer mit Einverständnis) der Betroffenen, soweit der wirksame Schutz des Kindes dadurch nicht in Frage gestellt wird.

### § 3 Datenschutz

- (1) Soweit der Kindertagespflegeperson zur Sicherstellung dieses Schutzauftrages Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrages gemäß den vorstehenden Regelungen erforderlich ist, bestehen keine einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte.
- (2) Bei der Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft ist eine Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung der Falldaten – soweit möglich – vorzunehmen.

### § 4 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst. Es wurden keine mündlichen Nebenabreden getroffen.
- (2) Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein sollten, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Eine rechtsunwirksame Regelung ist durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt.
- (3) Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Kindertagespflegeperson

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Stadt Oberhausen  
Fachstelle Kindertagespflege

### Anlage 3: Finanzielle Förderung der Kindertagespflege (ab 01.08.2024)

Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen OHNE Zertifikat zur Kindertagespflegeperson gemäß DJI-Curriculum bzw. des QHB

| Neue Finanzierung nach Berücksichtigung der Fortschreibungsrate                                                                                                     | Betreuungszeit pro Woche/ Kind; Vergütung pro Monat/ Kind;  |               |               |               |               |               |               |                |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|----------------|
|                                                                                                                                                                     | Förderleistung, Sachaufwand und Vor- und Nachbereitungszeit |               |               |               |               |               |               |                |
|                                                                                                                                                                     | Bis 10 Std.                                                 | Bis 15 Std.   | Bis 20 Std.   | Bis 25 Std.   | Bis 30 Std.   | Bis 35 Std.   | Bis 40 Std.   | Bis 45 Std.    |
| Sachaufwand                                                                                                                                                         | 73,18                                                       | 109,77        | 146,35        | 182,94        | 219,53        | 256,12        | 292,71        | 329,30         |
| Förderleistung                                                                                                                                                      | 159,34                                                      | 239,02        | 318,69        | 398,36        | 478,03        | 557,70        | 637,38        | 717,05         |
| Vor- und Nachbereitungszeit                                                                                                                                         | 23,25                                                       | 23,25         | 23,25         | 23,25         | 23,25         | 23,25         | 23,25         | 23,25          |
| <b>Höhe der Pauschale (Gesamtsumme pro Kind und Monat)</b>                                                                                                          | <b>255,77</b>                                               | <b>372,04</b> | <b>488,29</b> | <b>604,55</b> | <b>720,81</b> | <b>837,07</b> | <b>953,34</b> | <b>1069,60</b> |
| Daraus ergibt sich ein Stundensatz von: (Sachaufwand + Förderleistung+Vor- und Nachbereitungszeit) / 4,33 / (Stundenpauschale+1 Stunde Vor- und Nachbereitungszeit) | 5,37                                                        | 5,37          | 5,37          | 5,37          | 5,37          | 5,37          | 5,37          | 5,37           |
| Anteil Sachaufwand am Stundensatz                                                                                                                                   | 1,69                                                        | 1,69          | 1,69          | 1,69          | 1,69          | 1,69          | 1,69          | 1,69           |
| Anteil Förderleistung am Stundensatz                                                                                                                                | 3,68                                                        | 3,68          | 3,68          | 3,68          | 3,68          | 3,68          | 3,68          | 3,68           |

**Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen MIT Zertifikat zur Kindertagespflegeperson gemäß DJI-Curriculum bzw. des QHB**

| Neue Finanzierung nach Berücksichtigung der Fortschreibungsrate                                                                                                     | Betreuungszeit pro Woche/ Kind; Vergütung pro Monat/ Kind;  |               |               |               |               |                |                |                |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|----------------|----------------|----------------|
|                                                                                                                                                                     | Förderleistung, Sachaufwand und Vor- und Nachbereitungszeit |               |               |               |               |                |                |                |
|                                                                                                                                                                     | Bis 10 Std.                                                 | Bis 15 Std.   | Bis 20 Std.   | Bis 25 Std.   | Bis 30 Std.   | Bis 35 Std.    | Bis 40 Std.    | Bis 45 Std.    |
| Sachaufwand                                                                                                                                                         | 73,18                                                       | 109,77        | 146,35        | 182,94        | 219,53        | 256,12         | 292,71         | 329,30         |
| Förderleistung                                                                                                                                                      | 206,97                                                      | 310,46        | 413,95        | 517,44        | 620,92        | 724,41         | 827,90         | 931,38         |
| Vor- und Nachbereitungszeit                                                                                                                                         | 28,02                                                       | 28,02         | 28,02         | 28,02         | 28,02         | 28,02          | 28,02          | 28,02          |
| <b>Höhe der Pauschale<br/>(Gesamtsumme pro Kind und Monat)</b>                                                                                                      | <b>308,17</b>                                               | <b>448,25</b> | <b>588,32</b> | <b>728,40</b> | <b>868,47</b> | <b>1008,55</b> | <b>1148,63</b> | <b>1288,70</b> |
| Daraus ergibt sich ein Stundensatz von: (Sachaufwand + Förderleistung+Vor- und Nachbereitungszeit) / 4,33 / (Stundenpauschale+1 Stunde Vor- und Nachbereitungszeit) | 6,47                                                        | 6,47          | 6,47          | 6,47          | 6,47          | 6,47           | 6,47           | 6,47           |
| Anteil Sachaufwand am Stundensatz                                                                                                                                   | 1,69                                                        | 1,69          | 1,69          | 1,69          | 1,69          | 1,69           | 1,69           | 1,69           |
| Anteil Förderleistung am Stundensatz                                                                                                                                | 4,78                                                        | 4,78          | 4,78          | 4,78          | 4,78          | 4,78           | 4,78           | 4,78           |

### Vergütung Vertretungsstützpunkt

|                             | Pauschalbetrag für eine Kindertagespflegeperson im Monat |                               |
|-----------------------------|----------------------------------------------------------|-------------------------------|
|                             | Vertretungsstützpunkt mit festem Standort                | Mobiler Vertretungsstützpunkt |
| Sachaufwand                 | 1280,60                                                  | -                             |
| Förderleistung              | 3622,05                                                  | 3622,05                       |
| Fahrtkosten                 | 55,00                                                    | 55,00                         |
| Vor- und Nachbereitungszeit | 140,10                                                   | 140,10                        |
| Höhe der Pauschale          | 5097,75                                                  | 3817,15                       |

### Pauschalbetrag für angestellte Vertretungskräfte

|                                                  |                                   |
|--------------------------------------------------|-----------------------------------|
| Pauschalbetrag für angestellte Vertretungskräfte | 452,05 EUR<br>(5.424,60 EUR p.a.) |
|--------------------------------------------------|-----------------------------------|

## Neufassung der „Satzung der Stadt Oberhausen über die Kindertagespflege vom 01.07.2021“

| Bisherige Regelung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Geplante Änderungen                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b><br/><b>Rechtliche Grundlagen</b></p> <p>Der gesetzliche Rahmen der Kindertagespflege wird bundesrechtlich durch die Regelungen des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vorgegeben. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII gehört die Kindertagespflege zu den Leistungen der Jugendhilfe und ist kommunale Pflichtaufgabe. Landesrechtlich werden die Bundesvorschriften durch das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – ergänzt und konkretisiert.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 2</b><br/><b>Anspruchsberechtigter Personenkreis</b></p> <p>(1) Grundvoraussetzung für die Förderung in Kindertagespflege nach dieser Satzung ist die örtliche Zuständigkeit der Stadt Oberhausen gemäß § 86 SGB VIII. Diese liegt insbesondere vor, wenn der gewöhnliche Aufenthalt der Erziehungsberechtigten in Oberhausen ist.</p> <p>(2) Kindertagespflege ist in erster Linie eine Leistung für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine Förderung erfolgt unter den Voraussetzungen des § 24 SGB VIII. Der Förderanspruch ist hinsichtlich der Förderangebote nach Altersstufen differenziert ausgestaltet.</p> <p>(3) Zur Förderung der Kindertagespflege für ein unter einjähriges Kind oder im Falle der ergänzenden Kindertagespflege zur Kindertageseinrichtung bzw. zur Ganztagschule ist von den Erziehungsberechtigten ein entsprechender Nachweis zur Betreuungsnotwendigkeit vorzulegen. Ein Nachweis der Betreuungsnotwendigkeit ist ebenso für die Inanspruchnahme zeitlich flexibler Angebotsformen in der Kindertagespflege von den Erziehungsberechtigten zu</p> | <p>(1) Grundvoraussetzung für die Förderung in Kindertagespflege nach dieser Satzung ist die örtliche Zuständigkeit der Stadt Oberhausen gemäß § 86 SGB VIII. Diese liegt in <b>der Regel vor</b>, wenn der gewöhnliche Aufenthalt der Erziehungsberechtigten in Oberhausen ist.</p> |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>erbringen.</p> <p>(4) Ergänzende Kindertagespflege hat Nachrang zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder der Ganztagschule. Ein Nachweis über den Betreuungsumfang des Kindes in der jeweiligen Institution ist erforderlich.</p>                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 3</b><br/><b>Betreuungsumfang</b></p> <p>(1) Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich gem. § 3 Abs. 3 S. 1 KiBiz nach dem individuellen Bedarf. Der individuelle Bedarf wird seitens der Fachstelle Kindertagespflege der Stadt Oberhausen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben und der durch die Erziehungsberechtigten nachgewiesenen bedarfsbegründenden Umstände gemäß § 2 Abs. 3 im Sinne des Kindeswohls festgestellt.</p> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <p>(2) Der Betreuungsumfang in der Kindertagespflege gliedert sich in vier mögliche Betreuungspauschalen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bis zu 15 Stunden wöchentlich</li> <li>▪ Bis zu 25 Stunden wöchentlich</li> <li>▪ Bis zu 35 Stunden wöchentlich</li> <li>▪ Bis zu 45 Stunden wöchentlich</li> </ul>                                                                                                                                                              | <p>(2) Der Betreuungsumfang in der Kindertagespflege gliedert sich in acht mögliche Betreuungspauschalen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ <b>Bis zu 10 Stunden wöchentlich</b></li> <li>➤ Bis zu 15 Stunden wöchentlich</li> <li>➤ <b>Bis zu 20 Stunden wöchentlich</b></li> <li>➤ Bis zu 25 Stunden wöchentlich</li> <li>➤ <b>Bis zu 30 Stunden wöchentlich</b></li> <li>➤ Bis zu 35 Stunden wöchentlich</li> <li>➤ <b>Bis zu 40 Stunden wöchentlich</b></li> <li>➤ Bis zu 45 Stunden wöchentlich</li> </ul> |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                      |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>(3) Die wöchentliche Mindestbetreuungszeit in der Kindertagespflege, die durch die Stadt Oberhausen gefördert wird, beträgt 5 Stunden.</p> <p>(4) Die Höchstbetreuungszeit für Kinder in Kindertagespflege soll in der Regel 45 Stunden wöchentlich und in der ergänzenden Kindertagespflege (Vgl. § 2 Abs. 3) in der Regel insgesamt 60 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. Ein weitergehender Bedarf wird nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt.</p> <p>(5) Kann die wöchentliche Betreuungszeit des Kindes bei Antragstellung nicht konkret angegeben werden, beispielsweise aufgrund von Schichtarbeit der Erziehungsberechtigten, oder soll die Betreuungszeit 45 Stunden wöchentlich überschreiten, wird von der Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten in den ersten drei Betreuungsmonaten ein Stundenprotokoll geführt. Anhand des von der Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten unterschriebenen Stundenprotokolls wird seitens der Fachstelle Kindertagespflege der Stadt Oberhausen die Stundenpauschale ermittelt und die ursprüngliche Bewilligung ggf. korrigiert.</p> |                                                                                                                                                                                                      |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | <p>(6) <b>Eine aus Sicht der Erziehungsberechtigten nicht notwendige Erhöhung des Betreuungsumfangs durch Vorgaben oder festgelegte Zeitblöcke seitens der Tagespflegeperson ist unzulässig.</b></p> |

| <p style="text-align: center;"><b>§ 4</b><br/><b>Antragsverfahren, Dauer</b><br/><b>der Förderung</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>(1) Der Antrag auf finanzielle Förderung (Geldleistung gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII) der Kindertagespflege ist von der Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten schriftlich, spätestens in dem Monat vor Betreuungsbeginn, mit den von der Stadt Oberhausen zur Verfügung gestellten, vollständig ausgefüllten Antragsvordrucken bei der Fachstelle Kindertagespflege der Stadt Oberhausen zu stellen.</p> | <p>(1) Der Antrag auf finanzielle Förderung (<b>laufende</b> Geldleistung gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII) der Kindertagespflege ist von der Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten schriftlich, spätestens in dem Monat vor Betreuungsbeginn, mit den von der Stadt Oberhausen zur Verfügung gestellten, vollständig ausgefüllten Antragsvordrucken bei der Fachstelle Kindertagespflege der Stadt Oberhausen zu stellen.</p> |
| <p>(2) Neben dem Antrag auf finanzielle Förderung wird empfohlen, einen privatrechtlichen Vertrag zwischen Kindertagespflegeperson und Erziehungsberechtigten schriftlich abzuschließen. Hierzu stellt die Fachstelle Kindertagespflege der Stadt Oberhausen ein Muster zur Verfügung, das zur Verwendung empfohlen wird, aber nicht verpflichtend ist.</p>                                                              | <p>(2) Neben dem Antrag auf finanzielle Förderung wird empfohlen, einen privatrechtlichen Vertrag zwischen Kindertagespflegeperson und Erziehungsberechtigten schriftlich abzuschließen. <b>Dazu können Musterverträge verwendet werden, die z.B. vom Bundes- oder Landesverband für Kindertagespflege zur Verfügung gestellt werden.</b></p>                                                                                            |
| <p>(3) Die geförderte Kindertagespflege beginnt grundsätzlich zum 01. eines Monats und kann nur in begründeten Ausnahmefällen zu einem späteren Zeitpunkt eines Monats genehmigt werden.</p>                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>(4) Grundsätzlich ist es möglich, dass die durch die Stadt Oberhausen finanziell geförderte Kindertagespflege bis zu einem Monat vor Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen des § 24 SGB VIII gewährt wird, um beispielsweise bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch die Erziehungsberechtigten eine Eingewöhnung des Kindes bei der Kindertagespflegeperson sicherzustellen. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.</p>                                                                                                                                                                | <p>(4) Grundsätzlich ist es möglich, dass die durch die Stadt Oberhausen finanziell geförderte Kindertagespflege <b>für unter einjährige Kinder bis zu zwei Monate</b> vor Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen des § 24 SGB VIII gewährt wird, um beispielsweise bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch die Erziehungsberechtigten eine Eingewöhnung des Kindes bei der Kindertagespflegeperson sicherzustellen. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.</p>                           |
| <p>(5) Ein Antrag auf finanzielle Förderung wird in der Regel bis zum 31.07. des Kalenderjahres bewilligt, in dem das Kind mit Ablauf des Kindergartenjahres das 3. Lebensjahr vollendet. Der Bewilligungszeitraum kann – sofern entsprechend beantragt – für einen anderen Zeitraum festgelegt werden.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                          | <p>(5) Ein Antrag auf finanzielle Förderung wird in der Regel bis zum 31.07. des Kalenderjahres bewilligt, in dem das Kind <b>bis zum 31.10.</b> das 3. Lebensjahr vollendet. Der Bewilligungszeitraum kann – sofern entsprechend beantragt – für einen anderen Zeitraum festgelegt werden.</p>                                                                                                                                                                                    |
| <p>(6) Der Bewilligungszeitraum ergibt sich immer aus dem Bewilligungsbescheid an die Kindertagespflegepersonen und die Erziehungsberechtigten. Soll das Betreuungsverhältnis vorzeitig beendet werden, muss eine Kündigung des privatrechtlichen Betreuungsvertrages erfolgen sowie unverzüglich eine schriftliche Mitteilung hierüber an die Fachstelle Kindertagespflege.</p>                                                                                                                                                                                                     | <p>(6) Der Bewilligungszeitraum ergibt sich immer aus dem Bewilligungsbescheid an die Kindertagespflegepersonen und die Erziehungsberechtigten. Soll das Betreuungsverhältnis vorzeitig beendet werden, muss eine Kündigung des privatrechtlichen Betreuungsvertrages erfolgen.</p>                                                                                                                                                                                                |
| <p>(7) Die Kindertagespflegeperson und/oder die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses unverzüglich der Fachstelle Kindertagespflege mitzuteilen. Die Förderung durch die Stadt Oberhausen endet mit Ablauf des auf die Mitteilung folgenden Monats. Bis zum Ablauf des Folge-monats wird grundsätzlich kein neues Betreuungsverhältnis durch die Stadt Oberhausen gefördert. Abweichende Regelungen sind im gegenseitigen Einvernehmen möglich, insbesondere wenn die bisherige Kindertagespflegeperson ein neues Kind aufnimmt.</p> | <p>(7) Die Kindertagespflegeperson <b>und</b> die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses unverzüglich der Fachstelle Kindertagespflege <b>schriftlich</b> mitzuteilen. Die Förderung durch die Stadt Oberhausen endet mit Ablauf des auf die Mitteilung folgenden Monats. Sofern nur eine Seite Mitteilung macht, ist deren Eingang maßgeblich; wenn beide Seiten Mitteilung machen, gilt der Eingang der frühesten Mitteilung.</p> |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>(8) Sofern bis 1 Woche vor Ablauf des ersten Betreuungsmonats (Eingewöhnungszeit) von den Eltern und/oder der Kindertagespflegeperson mitgeteilt wird, dass das Betreuungsverhältnis nicht fortgesetzt werden soll, endet die Förderung mit Ablauf dieses Monats.</p> <p>(9) Die Förderung der Kindertagespflege endet immer zum Monatsende.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | <p>(8) Sofern bis 1 Woche vor Ablauf des ersten Betreuungsmonats (Eingewöhnungszeit) - <b>bzw. im Fall des Abs. 4 bis 1 Woche vor Ablauf des zweiten Betreuungsmonats</b> – von den Eltern <b>oder</b> der Kindertagespflegeperson mitgeteilt wird, dass das Betreuungsverhältnis nicht fortgesetzt werden soll, endet die Förderung mit Ablauf dieses Monats.</p> |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 5</b><br/><b>Erlaubnis zur Kindertagespflege</b></p> <p>(1) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist zu erteilen, wenn die Person im Sinne des § 43 SGB VIII geeignet ist.</p> <p>(2) Die Eignung wird durch die Fachstelle Kindertagespflege der Stadt Oberhausen insbesondere in persönlichen Gesprächen, durch Prüfung der erforderlichen Unterlagen und durch Hausbesuche festgestellt. Sie liegt vor, wenn die formalen sowie die persönlichen, fachlichen und räumlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Stadt Oberhausen orientiert sich bei der Beurteilung der Eignung u.a. an den vom Deutschen Jugendinstitut e.V. herausgegebenen Empfehlungen.</p> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <p>(3) Folgende Voraussetzungen und Unterlagen müssen im Rahmen der Eignungsprüfung bei der erstmaligen Erteilung einer Pflegeerlaubnis durch die Stadt Oberhausen gegeben sein bzw. vorgelegt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Mindestalter 21 Jahre, ggf. Einzelfallentscheidung,</li> <li>2. Bewerbungsschreiben inklusive Lebenslauf, Foto, Kopie eines Abschlusszeugnisses (mindestens Hauptschulabschluss),</li> <li>3. Ausgefüllter Fragebogen der Stadt Oberhausen,</li> <li>4. Zertifikat zur Kindertagespflegeperson nach dem Standard</li> </ol>                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Lehrplans zur Kindertagespflege (im Folgenden DJI-Curriculum genannt) bzw. nach dem vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (im Folgenden QHB genannt); Näheres regelt § 8,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>5. Einverständniserklärung für die Anfrage bei der Erzieherischen Jugendhilfe des Jugendamtes der Stadt Oberhausen,</li> <li>6. Empfangsbestätigung und Erklärung über die Mitwirkung gem. § 8a SGB VIII,</li> <li>7. Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach §§ 30 Abs. 5, 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz; bei Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegepersonen für alle im Haushalt lebenden Personen ab 14 Jahren,</li> <li>8. Nachweis über eine amtsärztliche Untersuchung; bei Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson für alle im Haushalt lebenden Personen ab 18 Jahren. Für im Haushalt lebende Personen kann alternativ eine Untersuchungsbescheinigung einer/-s niedergelassenen Ärztin/Arztes eingereicht werden. Eine Kostenübernahme der Stadt Oberhausen ist in diesem Fall nicht möglich.</li> <li>9. Nachweis über den Erste-Hilfe-Kurs am Kind nach den Vorgaben der Unfallkasse,</li> <li>10. Nachweis der Infektionsschutzbelehrung,</li> <li>11. Bei Bedarf der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Sprachkurs B2,</li> <li>12. Vorlage einer pädagogischen Konzeption, in der die Durchführung der vorgesehenen Kindertagebetreuung konkret dargestellt wird. Bei größeren Veränderungen, die die pädagogische Arbeit betreffen (beispielsweise der Zusammenschluss zu einer Großtagespflegestelle), ist eine neue Konzeption vorzulegen.</li> </ol> <p>Die Stadt Oberhausen behält sich vor, sofern zur Prüfung erforderlich im Einzelfall weitere Unterlagen oder Nachweise einzufordern.</p> | <p>(3) 6. <b>von der Kindertagespflegeperson unterschriebene Vereinbarung zum Thema Kinderschutz.</b></p> <p>(3) 7. Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach §§ 30 Abs. 5, 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz; bei Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegepersonen für alle im Haushalt lebenden Personen ab 14 Jahren <b>im Interesse des Kinderschutzes,</b></p> |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>(4) Für die erneute Erteilung einer Pflegeerlaubnis ist vorzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach §§ 30 Abs. 5, 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz; bei Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegepersonen für alle im Haushalt lebenden Personen ab 14 Jahren,</li> <li>2. Nachweis über eine amtsärztliche Untersuchung; bei Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson für alle im Haushalt lebenden Personen ab 18 Jahren. Für im Haushalt lebende Personen kann alternativ eine Untersuchungsbescheinigung einer/-s niedergelassenen Ärztin/Arztes eingereicht werden. Eine Kostenübernahme der Stadt Oberhausen ist in diesem Fall nicht möglich.</li> <li>3. Nachweis über den Erste-Hilfe-Kurs am Kind nach den Vorgaben der Unfallkasse,</li> <li>4. Nachweise über Fortbildungen im Umfang von jährlich mindestens 7 Unterrichtseinheiten, innerhalb von 5 Jahren Nachweise über Fortbildungen im Umfang von mindestens 50 Unterrichtseinheiten.</li> </ol> | <p>(4) 1. Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach §§ 30 Abs. 5, 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz; bei Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegepersonen für alle im Haushalt lebenden Personen ab 14 Jahren <b>im Interesse des Kinderschutzes</b>.</p> |
| <p>(5) Sollte Hilfe zur Erziehung in der Familie der Kindertagespflegeperson in Anspruch genommen werden, erfolgt eine Einzelfallentscheidung. In der Vergangenheit beanspruchte Hilfen zur Erziehung sollten positiv beendet worden sein. Satz 1 gilt ebenso für Hilfen nach § 35a SGB VIII.</p> <p>(6) Einer einzelnen Kindertagespflegeperson kann eine Erlaubnis für die Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern erteilt werden. Die zulässige Anzahl der Tageskinder wird anhand der persönlichen Eignung und räumlichen Voraussetzungen im Einzelfall festgelegt. Dabei können auch eigene Kinder zu berücksichtigen sein.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                    |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>(7) Nach Erteilung der Pflegeerlaubnis ist die Kindertagespflegeperson gem. § 43 Abs. 3 S. 6 SGB VIII verpflichtet, die Stadt Oberhausen über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind (z.B. tatsächliches Ende der Betreuung, Änderung der familiären Verhältnisse, Umzug).</p>                                                                                                                                                                       | <p>(7) Nach Erteilung der Pflegeerlaubnis ist die Kindertagespflegeperson gem. § 43 Abs. 3 S. 6 SGB VIII verpflichtet, die Stadt Oberhausen über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind (z.B. tatsächliches Ende der Betreuung, Änderung der familiären Verhältnisse, Umzug, <b>erhebliche familiäre Konflikte der Kindertagespflegeperson, Trennung, Scheidung, Sorgerechtskonflikte, Geburt, gesundheitliche Einschränkungen soweit diese Auswirkung auf die Tätigkeit haben</b>).</p> |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 6</b><br/><b>Aufhebung der Pflegeerlaubnis</b></p> <p>Bestehen nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Kindertagespflegeperson, prüft die Stadt Oberhausen, ob die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben wird.</p>                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 7</b><br/><b>Selbstbenannte Kindertagespflegeperson</b></p> <p>(1) Bei Benennung einer Person (Verwandte, Freunde, Nachbarn) durch die Erziehungsberechtigten, kann der Person eine Erlaubnis zur Kindertagespflege ausschließlich für das namentlich benannte Kind erteilt werden. § 5 Abs. 2 und Abs. 3, mit Ausnahme der Nr. 2, 4 und 12, gelten entsprechend.</p> <p>(2) Die Qualifizierung im Sinne des § 8 muss ab der Betreuung eines zweiten Kindes vorliegen.</p> | <p>(1) Bei Benennung einer Person (<b>z.B.</b> Verwandte, Freunde, Nachbarn) durch die Erziehungsberechtigten, kann der Person eine Erlaubnis zur Kindertagespflege ausschließlich für das namentlich benannte Kind erteilt werden. § 5 Abs. 2 und Abs. 3, mit Ausnahme der Nr. 2, 4, <b>11</b> und 12, gelten entsprechend.</p>                                                                                                                                                                                                                |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p style="text-align: center;"><b>§ 8</b><br/><b>Erforderliche Qualifikation</b></p> <p>(1) Kindertagespflegepersonen müssen zum Nachweis ihrer fachlichen Eignung ein Zertifikat zur Kindertagespflegeperson nach dem DJI-Curriculum bzw. nach dem QHB vorlegen.</p> <p>(2) Ab dem Kindergartenjahr 2022/23 sollen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, gemäß § 21 Abs. 2 KiBiz über eine QHB-Qualifikation verfügen.</p> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 9</b><br/><b>Fortbildungen</b></p> <p>(1) Innerhalb von 5 Jahren müssen Fortbildungen im Umfang von mindestens 50 Unterrichtseinheiten absolviert werden. Jährlich müssen mindestens 7 Unterrichtseinheiten von der Kindertagespflegeperson der Fachstelle Kindertagespflege nachgewiesen werden. Diese sind Voraussetzung für die Neuerteilung einer Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII.</p>                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <p>(2) Die Teilnahme an einer Fortbildung zum Thema „Kinderschutz - § 8a SGB III“ ist für alle Kindertagespflegepersonen einmal innerhalb von fünf Jahren verpflichtend.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <p>(2) <b>Innerhalb von fünf Jahren ist die Teilnahme an jeweils einer Fortbildung zu folgenden Themen verpflichtend:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. Kinderschutz - § 8a SGB VIII</b></li> <li><b>2. Inklusion /Verhaltensauffälligkeiten im Kleinkindalter</b></li> <li><b>3. Zusammenarbeit mit Eltern / Entwicklungsgespräche / Bildungsdokumentation / Erziehungspartnerschaft</b></li> </ol> <p><b>Weitere zwei Fortbildungen sind aus den Bildungsbereichen der Bildungsgrundsätze zu besuchen (s. Bildungsgrundsätze für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Kindertagesbetreuung und Schulen</b></p> |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | <b>im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen, Hrsg. MKFFI NRW;<br/>MSW NRW in der jeweils gültigen Fassung)</b>                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <p>(3) Der Erste-Hilfe-Kurs am Kind wird innerhalb der laufenden Pflegeerlaubnis (5 Jahre) einmalig als Fortbildung anerkannt.</p> <p>(4) Die Vorlage der Nachweise über die Teilnahme an Fortbildungen/Erste-Hilfe-Kurs-am Kind liegen in der Verantwortung der Kindertagespflegeperson. Nicht vorgelegte Nachweise können zur Nichterteilung bzw. zur Aufhebung der Pflegeerlaubnis führen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <p>(4) Die <b>rechtzeitige</b> Vorlage der Nachweise über die Teilnahme an Fortbildungen/Erste-Hilfe-Kurs-am Kind liegen in der Verantwortung der Kindertagespflegeperson. Nicht vorgelegte Nachweise können zur Nichterteilung bzw. zur Aufhebung der Pflegeerlaubnis führen.</p>                                                                                         |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 10</b><br/><b>Räumliche Voraussetzungen</b></p> <p>(1) Kindertagespflege kann im Haushalt der Kindertagespflegeperson, in anderen geeigneten Räumen oder im Haushalt der Erziehungsberechtigten ausgeübt werden.</p> <p>(2) Sollte es sich bei den „anderen geeigneten Räumen“ um angemietete oder im eigenen Eigentum stehenden Wohnraum oder Gewerberäume handeln, die ausschließlich zur Betreuung in Kindertagespflege genutzt werden, so ist der Bereich Bauordnung der Stadt Oberhausen zu involvieren und eine Genehmigung auf Nutzungsänderung zu beantragen.</p> <p>(3) Für die Nutzung von Räumen für eine Großtagespflege ist der Bereich Bauordnung der Stadt Oberhausen zu involvieren und eine Genehmigung auf Nutzungsänderung zu beantragen.</p> <p>(4) Soll die Betreuung im Rahmen von Kindertagespflege in Räumlichkeiten einer Kindertageseinrichtung stattfinden, so sind der Landschaftsverband Rheinland (LVR) und die Heimaufsicht des städtischen Bereichs 3-1/Kinder, Jugend und Familie einzubeziehen.</p> <p>(5) Sollten zwei Kindertagespflegestellen in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander betreuen, ist eine klare räumliche und</p> | <p>(1) Kindertagespflege kann im <b>eigenen</b> Haushalt der Kindertagespflegeperson, in anderen geeigneten Räumen oder im Haushalt der Erziehungsberechtigten ausgeübt werden.</p> <p>(4) Soll die Betreuung im Rahmen von Kindertagespflege in Räumlichkeiten einer Kindertageseinrichtung stattfinden, so ist der Landschaftsverband Rheinland (LVR) einzubeziehen.</p> |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>personelle Abgrenzung dieser beiden Kindertagespflegestellen notwendig, um das Erfordernis einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII auszuschließen.</p> <p>(6) Näheres zu den räumlichen Voraussetzungen ist der Anlage 1 dieser Satzung zu entnehmen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 11</b><br/><b>Einsatz von Praktikant*innen</b></p> <p>(1) Vor der Aufnahme von Praktikant*innen ist die Mitteilung an die Fachstelle Kindertagespflege der Stadt Oberhausen über folgende Angaben erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Persönliche Daten (Name, Adresse, Geburtsdatum)</li> <li>▪ Institutionelle Anbindung (Name der Schule)</li> <li>▪ Zeitraum des Praktikums</li> <li>▪ Zeitliche Anwesenheit des/der Praktikant*in in der Kindertagespflegestelle</li> </ul> <p>(2) Von dem/der Praktikant*in muss ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis und eine Untersuchungsbescheinigung einer/-s niedergelassenen Ärztin/Arztes vorgelegt werden. Dies gilt nicht für Schülerpraktikant*innen, die ein bis zu dreiwöchiges Praktikum absolvieren, sofern sie nur unter Aufsicht der Kindertagespflegeperson arbeiten.</p> <p>(3) Die Aufsichtspflicht ist keinesfalls auf Praktikant*innen übertragbar.</p> <p>(4) Bei einem Praktikum ohne institutionelle Anbindung, sind Fragen des Versicherungsschutzes von der Kindertagespflegeperson zu klären.</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 11</b><br/><b>Einsatz von Praktikantinnen und Praktikanten</b></p> <p>(1) Vor der Aufnahme von <b>Praktikantinnen und Praktikanten</b> ist die Mitteilung an die Fachstelle Kindertagespflege der Stadt Oberhausen über folgende Angaben erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. persönliche Daten (Name, Adresse, Geburtsdatum),</li> <li>2. institutionelle Anbindung (Name der Schule),</li> <li>3. Zeitraum des Praktikums,</li> <li>4. zeitliche Anwesenheit <b>der Praktikantin bzw. des Praktikanten</b> in der Kindertagespflegestelle,</li> </ol> <p style="text-align: center;"><b>5. vorhandener Masernschutz.</b></p> <p>(2) Von der <b>Praktikantin bzw. dem Praktikanten</b> muss ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis und eine Untersuchungsbescheinigung einer/-s niedergelassenen Ärztin/Arztes vorgelegt werden. Dies gilt nicht für <b>Schülerpraktikantinnen und -praktikanten</b>, die ein bis zu dreiwöchiges Praktikum absolvieren, sofern sie nur unter Aufsicht der Kindertagespflegeperson arbeiten.</p> <p>(3) Die Aufsichtspflicht ist keinesfalls auf <b>Praktikantinnen bzw. Praktikanten</b> übertragbar.</p> <p>(4) Bei einem Praktikum ohne institutionelle Anbindung sind Fragen des Versicherungsschutzes von der Kindertagespflegeperson zu klären.</p> |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p style="text-align: center;"><b>§ 12</b><br/><b>Kinderschutz</b></p> <p>(1) Die Kindertagespflegeperson hat gem. § 43 Abs. 3 SGB VIII das Jugendamt der Stadt Oberhausen frühzeitig über Auffälligkeiten und/oder wichtige Ereignisse, die das Kindeswohl betreffen, zu informieren.</p> <p>(2) Die Teilnahme an der Fortbildung „Kinderschutz – § 8a SGB VIII“ ist alle fünf Jahre nachzuweisen.</p> <p>(3) Die genaue Vorgehensweise bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung richtet sich nach der Anlage 2 dieser Satzung.</p>                                                       | <p>(1) <b>Die Kindertagespflegeperson hat gem. § 8a Abs. 5 S. 1 SGB VIII eine Vereinbarung mit dem Jugendamt nach Maßgabe der Anlage 2 zu schließen. Die Kindertagespflegeperson muss bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihr betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insofern erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.</b></p> |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 13</b><br/><b>Infektionsschutz und hygienische Standards</b></p> <p>(1) Das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) ist in seiner gültigen Fassung bindend.</p> <p>(2) Die Kindertagespflegepersonen sind als selbstständig Tätige selbst dafür zuständig, die für Ihre Arbeit wesentlichen Inhalte des Infektionsschutzgesetzes zu kennen.</p> <p>(3) Bei der Verwertung von Lebensmitteln oder bei einer Versorgung mit Essen sind die Vorgaben der Lebensmittelhygiene zu beachten.</p> | <p>(1) Das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) ist in seiner <b>jeweils</b> gültigen Fassung <b>zu beachten</b>.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p style="text-align: center;"><b>§ 14</b><br/><b>Laufende Geldleistung</b></p> <p>(1) Wenn die Voraussetzungen für eine Förderung nach den §§ 23 und 24 SGB VIII vorliegen und die Stadt Oberhausen örtlich zuständig ist, ist der geeigneten Kindertagespflegeperson eine laufende Geldleistung zu gewähren.</p>                                                                                                                                                                                                                            | <p>(1) Wenn die Voraussetzungen für eine Förderung nach den §§ 23 und 24 SGB VIII vorliegen und die Stadt Oberhausen <b>nach § 86 SGB VIII</b> örtlich zuständig ist, ist der geeigneten Kindertagespflegeperson eine laufende Geldleistung zu gewähren.</p>                                                                                                                                                       |
| <p>(2) Der Umfang der laufenden Geldleistung richtet sich nach § 23 Abs. 2 SGB VIII sowie den nachfolgenden Bestimmungen.</p> <p>(3) Die Höhe der Geldleistung richtet sich gemäß Anlage 3 dieser Satzung nach der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit des Kindes und der Qualifikation der Kindertagespflegeperson. Die Auszahlung erfolgt als Pauschale monatlich pro Kind. Die erste Auszahlung der Pauschale erfolgt zum frühestmöglichen Zeitpunkt; die weiteren Zahlungen erfolgen jeweils für den laufenden Monat im Voraus.</p> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <p>(4) Jegliche Veränderungen, die Einfluss auf die Zahlung haben können (insbes. Änderung des Betreuungsumfangs, tatsächliches Ende der Betreuung, Ausfallzeiten), sind der Fachstelle Kindertagespflege der Stadt Oberhausen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Veränderungen werden die Zahlungen angepasst.</p>                                                                                                                                                                                                                    | <p>(4) Jegliche Veränderungen, die Einfluss auf die Zahlung haben können (insbes. Änderung des Betreuungsumfangs, tatsächliches Ende der Betreuung, Ausfallzeiten), sind der Fachstelle Kindertagespflege der Stadt Oberhausen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Veränderungen werden die Zahlungen zum Beginn des nächsten Monats <b>nach Erhalt der schriftlichen Veränderungsanzeige</b> angepasst.</p> |
| <p>(5) Betreuungsstunden über die Stundenpauschale von bis zu 45 Stunden wöchentlich hinaus, werden stündlich abgerechnet. Werden genau 60 Stunden Betreuung wöchentlich benötigt, setzt sich der Betrag durch zwei Stundenpauschalen zusammen (z.B. 45+15).</p>                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>(6) Die monatliche Geldleistung beinhaltet gem. § 24 Abs. 3 Nr. 6 KiBiz zusätzlich mindestens 1 Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit für jedes der Kindertagespflegeperson zugeordnete Kind, um der Kindertagespflegeperson eine qualitative Vor- und Nachbereitungszeit des Betreuungsverhältnisses, Bildungsdokumentation und Elterngespräche zu ermöglichen.</p> <p>(7) Die monatliche Geldleistung wird gem. § 24 Abs. 3 Nr. 7 KiBiz bereits während der Eingewöhnungszeit entsprechend der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit gezahlt.</p> <p>(8) Gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 9 wird die Höhe der laufenden Geldleistung analog zu § 37 KiBiz, unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklung, jeweils zum Beginn eines Kindergartenjahres angepasst.</p> <p>(9) Die Auszahlung der Geldleistung erfolgt an die Kindertagespflegeperson. Im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses kann die Kindertagespflegeperson ihre Ansprüche gegenüber der Stadt Oberhausen an ihren Anstellungsträger abtreten. Dies erfolgt in Form einer Abtretungserklärung. Die Voraussetzungen des § 22 Absatz 6 KiBiz sind einzuhalten.</p> <p>(10) Die im Vertretungsstützpunkt tätige Kindertagespflegeperson erhält monatlich einen Pauschalbetrag. Die Höhe des Pauschalbetrags ist der Anlage 3 dieser Satzung zu entnehmen. Sollte die Kindertagespflegeperson Räumlichkeiten anmieten, gilt § 18 dieser Satzung entsprechend.</p> | <p>(8) Gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 9 wird die Höhe der laufenden Geldleistung <b>analog zur Fortschreibungsrate</b> gem. § 37 KiBiz, unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklung, jeweils zum Beginn eines Kindergartenjahres angepasst.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <p>(11) Die laufende Geldleistung umfasst gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand</li> <li>b) Einen Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung</li> <li>c) Die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung</li> <li>d) Die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Rentenversicherung sowie Krankenversicherung/Pflegeversicherung.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | <p>(11) Die laufende Geldleistung umfasst gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand,</li> <li>2. einen Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung,</li> <li>3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer <b>angemessenen</b> Unfallversicherung, <b>sowie</b></li> <li>4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Rentenversicherung sowie <b>Kranken- und Pflegeversicherung.</b></li> </ul> |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>(12) Die Erstattung der jeweiligen Beiträge zur Unfall-, Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung erfolgt auf Antrag der Kindertagespflegeperson. Ein Antrag kann pro Monat oder für einen längeren Zeitraum gestellt werden.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | <p>(12) Die Erstattung der jeweiligen Beiträge zur Unfall-, Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung erfolgt auf Antrag der Kindertagespflegeperson. <b>Die Erstattung ist auf einen Zeitraum von einem Jahr befristet.</b></p> <p><b>Als Nachweis sind die jeweiligen Beitragsbescheide der endgültigen, ersatzweise der vorläufigen Berechnung der Sozialversicherungen einzureichen. Es kann auch ein Nachweis der Beitragszahlung durch Vorlage von Kontoauszügen verlangt werden.</b></p> <p><b>Nach Erhalt des endgültigen Bescheides des Sozialversicherungsträgers, ist dieser unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats durch die Tagespflegeperson einzureichen.</b></p> |
| <p>(13) Ein Anspruch auf (anteilige) Erstattung der Beträge der Unfall-, Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung besteht nur für Zeiten, in denen ein Betreuungsverhältnis und ein Anspruch auf die laufende Geldleistung besteht.</p> <p>(14) Das Ende der Zahlung der laufenden Geldleistung richtet sich nach § 4. Sollten in einem privatrechtlichen Vertrag zwischen der Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten andere Kündigungsfristen vereinbart worden sein, hat dies auf die Einstellung der Zahlungen seitens der Stadt Oberhausen keine Auswirkungen.</p> <p>(15) Werden gesetzliche Vorgaben oder Bestimmungen dieser Satzung von der Kindertagespflegeperson nicht beachtet oder liegen die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr vor, prüft die Stadt Oberhausen eine Einstellung oder Rückforderung der Geldleistung</p> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p style="text-align: center;"><b>§ 15</b><br/><b>Betreuung von Kindern mit Förderbedarf</b></p> <p>(1) Kindertagespflegepersonen, die Kinder mit Behinderungen oder Kinder, die von wesentlichen Behinderungen bedroht sind, betreuen, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhalten nach Maßgabe der Anlage 3 dieser Satzung die doppelte Pauschale. Das Betreuungssetting wird um einen Betreuungsplatz reduziert. Vorausgesetzt wird die Vernetzung der Kindertagespflegeperson mit relevanten Akteuren (Therapeuten, Kinderärzten, Teilnahme an Arbeitskreisen).</p> | <p>(1) Kindertagespflegepersonen, die Kinder mit Behinderungen oder Kinder, die von wesentlichen Behinderungen bedroht sind, betreuen, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, <b>können</b> nach Maßgabe der Anlage 3 dieser Satzung die doppelte Pauschale erhalten. Das Betreuungssetting wird um einen Betreuungsplatz reduziert. <b>Dies steht unter dem Vorbehalt, dass die Platzreduzierung eine geeignete Maßnahme darstellt, um die weitere Teilhabe des Kindes in der Kindertagesbetreuung sicher zu stellen.</b> Vorausgesetzt wird die Vernetzung der Kindertagespflegeperson mit relevanten Akteuren (Therapeuten, Kinderärzten, Teilnahme an Arbeitskreisen). <b>Eine Förderplanung ist bei der Fachstelle Kindertagespflege einzureichen. Die jeweils aktuelle Vereinbarung zur operativen Zusammenarbeit in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Oberhausen zur inklusiven Förderung ist zu beachten. Ein Gewaltschutzkonzept entsprechend § 37a SGB IX ist zu erstellen.</b></p> |
| <p>(2) Die doppelte Pauschale steht unter der Bedingung, dass die Kindertagespflegeperson über eine zusätzliche Qualifikation nach den gültigen Empfehlungen des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen zur Betreuung von Kindern mit Behinderung oder mit drohender Behinderung verfügt oder mit einer solchen begonnen hat.</p>                                                                                                                                                                                                                              | <p>(2) Die doppelte Pauschale steht <b>außerdem</b> unter der Bedingung, dass die Kindertagespflegeperson über eine zusätzliche Qualifikation nach den gültigen Empfehlungen des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen <b>(MKFFI)</b> zur Betreuung von Kindern mit Behinderungen oder mit drohender Behinderungen verfügt oder mit einer solchen begonnen hat. <b>Voraussetzung ist darüber hinaus der Nachweis des Besuchs einer Fortbildung zur inklusiven Betreuung mindestens einmal in fünf Jahren.</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | <p>(3) <b>Wenn Kinder mit Behinderungen oder Kinder, die von Behinderungen bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde bei einer Kindertagespflegeperson betreut werden, die nicht über eine zusätzliche Qualifikation nach den gültigen Empfehlungen des MKFFI zur Betreuung von Kindern mit Behinderung oder mit drohender Behinderung verfügt, kann nach Prüfung durch die Fachstelle Kindertagespflege die doppelte Pauschale bewilligt und das Betreuungssetting um einen Platz reduziert werden, wenn dies eine geeignete Maßnahme ist, um die weitere Teilhabe des Kindes in der Kindertagesbetreuung sicher zu stellen. Die Bewilligung erfolgt unter der Voraussetzung, dass freie Platzkapazitäten zur Verfügung stehen und es nicht aus diesem Grund zu einer Kündigung eines anderen Betreuungsverhältnisses kommt. Die Kindertagespflegeperson hat dazu mindestens eine auf das Behinderungsbild des Kindes bezogene Fortbildung zu besuchen. Mit jedem neuen Vertragsabschluss ist Aktualität des Qualifizierungs-Status zu prüfen.</b></p> |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 16</b><br/><b>Zeitlich flexible Angebotsformen</b></p> <p>(1) Bei regelmäßiger Betreuung von Kindern nach 17:00 Uhr und vor 07:00 Uhr sowie an Feiertagen und an Wochenenden wird auf Antrag eine Pauschale von 45,00 € pro Kind pro Monat an die Kindertagespflegeperson gezahlt.</p> <p>(2) Die Pauschale wird erst ab Eingang des Antrags von der Stadt Oberhausen ausgezahlt, eine rückwirkende Zahlung ist nicht möglich.</p> <p>(3) Bei einer Über-Nacht-Betreuung werden in der Zeit von 22:00 bis 05:00 insgesamt 5 Betreuungsstunden angerechnet.</p> <p>(4) Für zeitlich flexible Betreuungsangebote kann Kindertagespflege</p> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>im Haushalt des/der Erziehungsberechtigten des Tageskindes erfolgen. Die Förderung dieser Kindertagespflege durch die Stadt Oberhausen erfolgt nur, wenn die Person im Sinne des § 43 SGB VIII geeignet ist und alle Voraussetzungen für eine Pflegeerlaubnis erfüllt. § 5 Abs. 2, 3, 4 und 5 gelten entsprechend.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 17</b></p> <p><b>Ausfallzeiten von Kindertagespflegepersonen und Tageskindern</b></p> <p>(1) Zur Sicherstellung der Betreuungskontinuität auch im Vertretungsfall durch die Stadt Oberhausen gem. § 23 Abs. 4 SGB VIII wird entweder seitens der Fachstelle Kindertagespflege eine Vertretung organisiert, ein Vertretungsstützpunkt (sofern die Kindertagespflegeperson diesem angeschlossen ist) genutzt oder ein Zuschuss in Form einer monatlichen Pauschale für die Anstellung einer eigenen Vertretungskraft durch die Kindertagespflegeperson gewährt. Kindertagespflegepersonen können auch eine Vertretung im Rahmen ihres Netzwerkes untereinander organisieren.</p> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | <p>(2) Die geleistete Vertretung der Stützpunkte kann an einem festen Standort oder mobil in den Räumlichkeiten der zugordneten Kindertagespflegepersonen erfolgen. In einem Vertretungsstützpunkt mit einem festen Standort wird die Vertretung in den Räumen des Vertretungsstützpunktes durchgeführt. In einem mobilen Vertretungsstützpunkt wird die Vertretung in den Kindertagespflegestellen der vertraglich zugeordneten Kindertagespflegepersonen durchgeführt.</p> <p>Zum Konzept der Arbeit im Vertretungsstützpunkt gehört die regelmäßige Kontaktpflege der Vertretungskindertagespflegeperson mit den Tageskindern und den Personensorgeberechtigten im Rahmen von Kontaktbesuchen in der Kindertagespflegestelle.</p> |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <b>Die Kindertagespflegepersonen, die einen Stützpunkt durchführen, schließen eine Kooperationsvereinbarung mit der Stadt Oberhausen und erhalten eine monatliche pauschale Vergütung (s. Anlage 3).</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| (2) Kindertagespflegepersonen in Oberhausen, die eine Vertretungskraft anstellen, erhalten eine pauschale Vergütung. Die Höhe des monatlichen Pauschalbetrags ist der Anlage 3 zu entnehmen. Damit sind alle Ansprüche der Kindertagespflegeperson gegenüber der Stadt Oberhausen abgegolten. Eine erforderliche Vertretung wird in der Regel durch die Kindertagespflegeperson sichergestellt.                                                                                             | Ab hier neue Nummerierung:<br><b>(3)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| (3) Bei urlaubs- und krankheitsbedingtem Ausfall der Kindertagespflegeperson von bis zu 30 Tagen, ausgehend von einer 5-Tage-Woche, im Kindergartenjahr wird die monatliche Geldleistung weitergezahlt. Darüber hinaus wird die monatliche Geldleistung für weitere 10 Tage, ausgehend von einer 5-Tage-Woche, bei krankheitsbedingtem Ausfall der Kindertagespflegeperson weitergezahlt, für erforderliche Vertretung kommt in diesen 10 Tagen die Kindertagespflegeperson finanziell auf. | (4) Bei urlaubs-, krankheits- und fortbildungsbedingtem Ausfall der Kindertagespflegeperson von bis zu 30 Tagen, ausgehend von einer 5-Tage-Woche, im Kindergartenjahr wird die <b>laufende</b> Geldleistung weitergezahlt. Darüber hinaus wird die <b>laufende</b> Geldleistung für weitere <b>21</b> Tage, ausgehend von einer 5-Tage-Woche, bei krankheitsbedingtem Ausfall der Kindertagespflegeperson weitergezahlt. <b>Die Weiterzahlung für die zusätzlichen 21 Krankheitstage steht unter dem Vorbehalt, dass die Vertretung für diese Tage durch die Kindertagespflegeperson organisiert wird, der Stadt Oberhausen hierfür keine zusätzlichen Kosten entstehen und kein Vertretungsstützpunkt genutzt wird; anderenfalls behält sich die Stadt Oberhausen die Rückforderung der Geldleistung für diese Ausfalltage vor.</b> |
| (4) Darüberhinausgehende Ausfallzeiten ab dem 31. bzw. 41. Ausfalltag der Kindertagespflegeperson führen zur Rückforderung der laufenden Geldleistung. Die Ausfallzeiten sind der Fachstelle Kindertagespflege der Stadt Oberhausen jährlich bis zum 31.08. anhand eines von der Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten unterschriebenen Vordrucks einzureichen.                                                                                                            | (5) Darüberhinausgehende Ausfallzeiten ab dem 31. bzw. <b>52.</b> Ausfalltag der Kindertagespflegeperson führen zur Rückforderung der laufenden Geldleistung. <b>Sämtliche</b> Ausfallzeiten <b>für das abgelaufene Kindergartenjahr</b> sind der Fachstelle Kindertagespflege der Stadt Oberhausen jährlich bis zum 31.08. anhand eines von der Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten unterschriebenen Vordrucks einzureichen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>(5) Gesetzliche Feiertage werden nicht als Ausfalltage angerechnet. Heiligabend und Silvester zählen jeweils als halbe Ausfalltage.</p> <p>(6) Kindertagespflegepersonen sprechen ihre Urlaubszeiten gem. § 23 Abs. 2 KiBiz rechtzeitig mit den Erziehungsberechtigten ab, so dass diese in der Lage sind, dies bei ihrer eigenen Urlaubsplanung zu berücksichtigen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | <p>Anpassung der Nummerierung<br/>(6)<br/>(7)</p>                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <p>(7) Die Kindertagespflegeperson reicht der Fachstelle Kindertagespflege der Stadt Oberhausen den mit den Erziehungsberechtigten abgestimmten Urlaubsplan für das Folgejahr bis zum 30.11. ein.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | <p>(8) Die Kindertagespflegeperson reicht der Fachstelle Kindertagespflege der Stadt Oberhausen den mit den Erziehungsberechtigten abgestimmten Urlaubsplan für das kommende Kindergartenjahr bis zum <b>30.06.</b> ein.</p>                                                                                         |
| <p>(8) Wird eine planbare Vertretung benötigt, ist eine Mitteilung spätestens acht Wochen vor Vertretungsnotwendigkeit an die Fachstelle Kindertagespflege der Stadt Oberhausen erforderlich.</p> <p>(9) Ein sonstiger Vertretungsfall ist der Fachstelle Kindertagespflege der Stadt Oberhausen unverzüglich, möglichst vor Betreuungsbeginn mitzuteilen.</p> <p>(10) Ein Ausfall der Kindertagespflegeperson – gleich aus welchem Grund - ist der Fachstelle Kindertagespflege der Stadt Oberhausen umgehend mitzuteilen.</p> <p>(11) Fällt die Kindertagespflegeperson über einen Zeitraum von mehr als acht Wochen aus, so wird die Vermittlung einer neuen Kindertagespflegeperson geprüft und die Zahlung der Geldleistung eingestellt.</p> <p>(12) Krankheitsbedingte und sonstige Abwesenheitszeiten des Kindes, die einen zeitlichen Umfang von bis zu 8 aufeinander folgenden Wochen nicht überschreiten, werden im Sinne von § 24 Abs. 3 Nr. 8 KiBiz weiter vergütet. Darüberhinausgehende Fehlzeiten werden nicht entgolten. Die Abwesenheit eines Kindes, die über 4 zusammenhängende Wochen hinausgeht, ist umgehend mitzuteilen.</p> | <p>Anpassung der Nummerierung<br/>(9)<br/>(10)<br/>(11)<br/>(12) Fällt die Kindertagespflegeperson über einen Zeitraum von mehr als acht <b>aufeinanderfolgenden</b> Wochen aus, so wird die Vermittlung einer neuen Kindertagespflegeperson geprüft und die Zahlung der Geldleistung eingestellt.<br/><br/>(13)</p> |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                       |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p style="text-align: center;"><b>§ 18</b><br/><b>Mietkostenzuschuss</b></p> <p>(1) Bei angemieteten Räumen, die ausschließlich der Kindertagesbetreuung dienen, wird ein Mietzuschuss in Höhe von 60,00 € pro Monat und Betreuungsplatz, den ein Oberhausener Kind belegt, gezahlt. Höchstgrenze für den Mietzuschuss ist die tatsächliche Kaltmiete. Die Vorlage des Mietvertrags ist erforderlich.</p> |                                                                                                       |
| <p>(2) Ein Mietzuschuss wird nicht gezahlt, wenn die Kindertagespflegeperson Eigentümer oder Miteigentümer der Räumlichkeiten ist.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                       |
| <p>(3) Die Auszahlung erfolgt nach Antragstellung ab dem folgenden Monat. Eine rückwirkende Zahlung ist nicht möglich.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                | <p><b>(3) Die Bewilligung wird auf ein Jahr befristet; danach ist ein Folgeantrag zu stellen.</b></p> |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 19</b><br/><b>Fahrtkosten</b></p> <p>Kindertagespflegepersonen, die Tageskinder im Rahmen der ergänzenden Kindertagespflege betreuen, die nachweislich zu oder von einer Kindertageseinrichtung bzw. zur oder von der Ganztagschule gebracht bzw. geholt werden müssen, erhalten eine monatliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 30,00 €.</p>                        |                                                                                                       |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 20</b><br/><b>Elternbeiträge</b></p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege werden die Erziehungsberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 90 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 51</p>                                                                                                                                        |                                                                                                       |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>(2) KiBiz zu den Kosten der Kindertagespflege herangezogen.<br/>Die Höhe des sogenannten Elternbeitrags ergibt sich aus der „Satzung der Stadt Oberhausen über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ in der jeweils geltenden Fassung.</p>                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 21</b><br/><b>Private Zuzahlungen</b></p> <p>(1) Zusätzliche Zahlungen der Erziehungsberechtigten an die Kindertagespflegepersonen sind gemäß § 51 Abs. 1 KiBiz gesetzlich ausgeschlossen.</p> <p>(2) Ein angemessenes Essensgeld darf durch die Kindertagespflegeperson erhoben werden. Die Höhe des Essensgeldes sollte sich in der Regel nach dem in den städtischen Kindertageseinrichtungen erhobenen Betrag richten.</p> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 22</b><br/><b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt zum 01.08.2021 in Kraft. Die bisherigen Rahmenbedingungen zur Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Oberhausen vom 01.01.2018 werden durch die Satzung ersetzt und treten gleichzeitig außer Kraft.</p>                                                                                                                                                      | <p>Diese Satzung tritt zum <b>01.08.2024</b> in Kraft. <b>Die Satzung der Stadt Oberhausen über die Kindertagespflege vom 01.07.2021 tritt gleichzeitig außer Kraft.</b></p>                                                                                                                                                                                                                            |
| <p>Anlage 1: Leitfaden für Raumstandards in der Kindertagespflege</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | <p><b>Anpassungen aufgrund aktueller Empfehlungen, u.a. des Arbeitskreises NRW, der Unfallkasse, des LVR:</b></p> <p>Alle Aufenthaltsräume sollten über zu öffnende Fenster mit ausreichend Tageslichteinfall verfügen. Zwingend erforderlich sind Fenster, die ein Stoßlüften ermöglichen, im Betreuungs- und Schlafräum. Die Fenster (-griffe) sind mit einer Kindersicherung auszustatten (z. B.</p> |

|  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|--|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  | <p>abschließbare Fenstergriffe).</p> <p>Die Böden der Räume sollten leicht zu reinigen sein. Küchenböden verfügen über einen wischbaren Boden.</p> <p>Es sind altersgerechte Spiel- und Beschäftigungsmaterialien vorzuhalten. Die Herstellerangaben zu Altersbeschränkungen sind zu beachten.</p> <p>Die Küche verfügt über eine Spüle mit Kalt-/Warmwasseranschluss, die eine hygienisch einwandfreie Reinigung von Gegenständen sowie Bearbeitung von Lebensmitteln ermöglicht, einen Kühlschrank sowie eine Möglichkeit zur Erwärmung von Getränken und Nahrung.</p> <p>Es ist für jedes Betreuungskind ein eigener ruhiger Schlafplatz (Bett o. Matratze) vorhanden. Dieser sollte alters- und entwicklungsgerecht gestaltet sein. Der Schlafplatz sollte für die Kinder altersabhängig selbstständig zu erreichen und zu verlassen sein.</p> <p>Es ist für jedes Kind ein eigener, alters- und entwicklungsgerechter Platz (Stuhl oder Hocker an einem Tisch) für die gemeinsame Einnahme von Mahlzeiten vorhanden.</p> <p>Treppen innerhalb der Kindertagespflege sind kindersicher zu gestalten. Auf- und Abgänge sind mit einem Kinderschutzgitter auszurüsten. Die Treppe ist an den Seiten gegen Abstürze zu sichern.</p> <p>Treppen auf dem Außengelände sind kindersicher zu gestalten. Auf- und Abgänge sind mit einem Kinderschutzgitter abzusperren. Zu den Seiten ist die Treppe gegen Abstürze zu sichern.</p> <p>Räume, die ausschließlich für die Kindertagespflege angemietet werden, sollten sich bevorzugt im Erdgeschoss oder maximal in der ersten Etage eines Hauses befinden.</p> |
|--|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

|                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|-----------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                 | <p>Bezüglich der Raumgröße sollte sich analog an den Vorgaben für eine Großtagespflegestelle orientiert werden. Pro Kind sollten ca. 6 qm Spiel-, Schlaf- und Aufenthaltsfläche berechnet werden. Die Fläche der allgemeinen Räume (Sanitär, Garderobe und Küche) sind zusätzlich zu berücksichtigen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Anlage 2: Leitfaden zum § 8a SGB VIII für die Kindertagespflege | <p><b>Anlage 2: Muster-Vereinbarung gem. § 8a Abs. 5 SGB VIII für die Kindertagespflege</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Anlage 3: Finanzielle Förderung der Kindertagespflege           | <p><b>Neuberechnung der Geldleistung:</b></p> <p>Verwendung gleicher Stundensätze<br/>         Verwendung gleicher Anteile für Sachkosten pro Stunde pro Kind in den verschiedenen Stundenpauschalen<br/>         Verwendung gleicher Anteile für die Förderleistung pro Stunde pro Kind in den verschiedenen Stundenpauschalen<br/>         Separate Betrachtung des Anteils für die Mittelbare Bildungs- und Betreuungsbearbeitung, so dass diese zusätzlich pro Woche pro Kind ausbezahlt wird</p> <p>Grundlage: Derzeit höchster Stundensatz, Finanzierung in 5-Stunden-Schritten</p> |